

Reglement der UEFA-Fußball-Europameisterschaft

2018-20

Inhalt

Präambel			6
I - Allgemeir	ie Bestimmu	ngen	7
Artike		ungsbereich	7
Artike			7
Artike		z und Anmeldung zum Wettbewerb	
Artike		ngskriterien und -verfahren	8
Artike		der Verbände	8 8 9
Artike	l 6 Verantw	ortung der Verbände	10
Artike	l 7 Antidop	ing	11
Artike	l 8 Fairplay		11
Artike	l 9 Versiche	erung	11
Artike	•	laketten und Medaillen	12
Artike	l 11 Schutz-	und Urheberrechte	13
II - Wettbew	erbsmodus _		14
Artike	l 12 Wettbev	verbsphasen und Setzsystem	14
Artike		nbildung – Gruppenphase des	14
		ationswettbewerbs	
Artike	l 14 Spielmo	dus – Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs	15
Artike		leichheit – Gruppenphase des	15
		ationswettbewerbs	
Artike	- , -		16
Artike		dus – Playoffs	17
Artike		nbildung – Gruppenphase der Endrunde	17
Artike		dus – Gruppenphase der Endrunde	18
Artike		eichheit – Gruppenphase der Endrunde	19
Artike		dus – KoPhase der Endrunde	19
Artike		erung und Elfmeterschießen	22
Artike	l 23 Schlussr	angliste	22
III - Spielans	etzung		24
Artike	l 24 Spieldat	en und Paarungen	24
Artike	l 25 Freunds	chaftsspiele	24
Artike		e und Anstoßzeiten	25
Artike		der Mannschaften	26
Artike		ngen am Spielplan	26
Artike		etzung von Spielen	26
Artike	130 Weigeru	ıng zu spielen und ähnliche Fälle	28

IV - Stadioninfra	struktur	29
Artikel 31	Stadien	29
Artikel 32	Spielfeld	30
Artikel 33	Kunstrasen	31
Artikel 34	Mobile Stadiondächer	31
Artikel 35	Flutlicht	31
Artikel 36	Stadionuhren	32
Artikel 37	Bildschirme	32
V - Spielorganisa	ation	34
Artikel 38	Spielmaterial	34
Artikel 39	•	34
Artikel 40		35
Artikel 41		35
Artikel 42		36
VI - Abläufe im Z	Zusammenhang mit einem Spiel	37
Artikel 43	Spielblatt	37
Artikel 44	Spielprotokoll	38
Artikel 45	Regeln für die Technische Zone	38
VII - Spielermeld	lung	40
Artikel 46		40
Artikel 47	Spielerlisten	40
VIII - Schiedsrich	iterwesen	42
Artikel 48		42
Artikel 49		42
Artikel 50	Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern	43
IX - Disziplinarre	echt und -verfahren	44
Artikel 51		44
Artikel 52	Gelbe und rote Karten	44
Artikel 53	Protest und Berufung	45
X - Ausrüstung _		46
	Conobmigung der Spielerauerüstung	
Artikel 54	Genehmigung der Spielerausrüstung Farben	46
Artikel 55 Artikel 56		46 47
Artikel 56 Artikel 57	Nummern und Namen Abzeichen	47 47
Artikel 58	Im Stadion verwendetes Material	47 47
ATTIKET 30	iiii Stautoti verwendetes iviatellal	47

XI - Finanzielle B	estimmungen	48
	Finanzielle Grundsätze – gesamter Wettbewerb	48
	Finanzielle Grundsätze – Qualifikationswettbewerb	48
Artikel 61		48
XII - Verwertung	der kommerziellen Rechte	50
_	Kommerzielle Rechte – allgemein	50
Artikel 63	<u> </u>	50
XIII - Medienano	elegenheiten	54
_	Pflichten im Bereich Medien – Qualifikationswettbewerb	54
Artikel 65	•	54
Artikel 66		55
Artikel 67	Medienaktivitäten am Spieltag – Endrunde	56
XIV - Schlussbes	timmungen	58
Artikel 68	Umsetzungsbestimmungen	58
Artikel 69	Unvorhergesehene Fälle	58
Artikel 70	Nichteinhaltung	58
Artikel 71	Schiedsgericht des Sports (TAS)	58
Artikel 72	- 3-	58
Artikel 73	Maßgebende Fassung	58
Artikel 74	Genehmigung und Inkrafttreten	59
Anhang A - Spie	lkalender für Nationalmannschaften 2018-20	60
Anhang B - Wett	bewerbsmodus	61
Anhang C - Schl	ussrangliste European Qualifiers	62
Anhang D - Spie	lfeldorganisation	63
		33
Index		61

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.01 Im vorliegenden Reglement werden die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2018-20 (nachfolgend "Wettbewerb") beteiligten Parteien festgelegt.

Artikel 2 Definitionen

- 2.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - a. Bildmaterial des Verbands: im Zusammenhang mit allen teilnehmenden Verbänden den/die Namen, Spitznamen, Symbole, Embleme, Logos, Marken, Bezeichnungen, Farben und Designs von Trikots und anderen Ausrüstungsgegenständen (mit oder ohne Angabe zum Trikothersteller) eines bestimmten Verbands (und seiner Mannschaft);
 - Kommerzieller Partner: offizieller Sponsor oder anderer kommerzieller Partner, der von der UEFA im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet wird;
 - c. Kommerzielle Rechte: Alle kommerziellen Rechte und Möglichkeiten am und im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, einschließlich Medienrechten, Marketingrechten und Datenrechten;
 - d. Datenrechte: Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
 - e. Doping: Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*;
 - f. Ausrichterverband: Verband, der ein Qualifikationsspiel organisiert bzw. einer der Verbände, die vom UEFA-Exekutivkomitee mit der Ausrichtung der Endrunde betraut wurden:
 - g. Host Broadcaster (HB): Medienproduktionsteam (einschließlich offizieller Broadcasting-Partner), das unter anderem für die multilaterale TV-Produktion, die Medienpromotion und die Berichterstattung zum Wettbewerb verantwortlich ist (Bezeichnungen wie "internationale Medien", "Medienvertreter" usw. schließen den Host Broadcaster ein);
 - Marketingrechte: das Recht, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung (einschließlich elektronischer und virtueller Werbung), Promotion (einschließlich Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Hospitality,

- Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Einzelhandel und alle anderen kommerziellen Assoziierungsrechte und -möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien-, Promotion- oder Datenrechte handelt, zu verwerten;
- i. Medienrechte: Recht, digitale, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zum Wettbewerb jederzeit, einschließlich für den Live- und/ oder zeitversetzten Empfang, überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (einschließlich aller Formen der Distribution über Fernsehen, Radio, mobile Geräte und Internet), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media), Downloads und interaktiven Rechten.
- 2.02 Im vorliegenden Reglement ist jeder mit "einschließlich", "insbesondere", "zum Beispiel" oder ähnlichen Begriffen eingeleitete Satz bzw. Teilsatz erläuternd und schränkt die Bedeutung der vorhergehenden Begriffe nicht ein.

Artikel 3 Frequenz und Anmeldung zum Wettbewerb

- 3.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle vier Jahre über zwei Spielzeiten.
- 3.02 Alle UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend "Verbände") sind eingeladen, ihre A-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Artikel 4 Zulassungskriterien und -verfahren

- 4.01 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Verbände:
 - a. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen den IFAB-Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen und sich verpflichten, die Statuten (einschließlich der darin aufgeführten Fairplay-Grundsätze), Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
 - b. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (Code of Sportsrelated Arbitration) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen

- durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte:
- c. die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, welche die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis zur von der UEFA-Administration festgelegten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben an alle Verbände mitgeteilten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein müssen.
- 4.02 Der UEFA-Generalsekretär entscheidet über die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

Artikel 5 Pflichten der Verbände

- 5.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
 - a. den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - b. alle Spiele unter einem Cheftrainer zu bestreiten, der vom entsprechenden Nationalverband als Cheftrainer bestätigt wurde und der für das Aufgebot der Spieler, die Taktik und das Training der Mannschaft sowie die Betreuung der Spieler und des Trainerstabs in der Umkleidekabine und der technischen Zone vor, während und nach dem Spiel verantwortlich ist; der Cheftrainer verfügt mindestens über die höchste Trainerqualifikation des Verbands, bei dem er angestellt ist (auf der Grundlage des Standes der Umsetzung der UEFA-Trainerkonvention) oder verpflichtet sich unter Einhaltung der nationalen Reglemente, sich innerhalb eines Jahres ab seiner Ernennung zu einem entsprechenden Trainerkurs anzumelden, um eine solche Lizenz zu erwerben. Selbiges gilt analog für den Assistenztrainer, der mindestens über die zweithöchste Trainerqualifikation des Verbands verfügen muss;
 - c. alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
 - d. sämtliche Entscheidungen des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
 - e. bei allen Spielen des Wettbewerbs das UEFA-Sicherheitsreglement zu befolgen;
 - f. alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäß Absatz 31.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt und das Stadion ab zwei Tage vor dem Spiel bis einen Tag nach dem Spiel nutzbar und zugänglich zu machen, sofern nicht anderweitig von der UEFA-Administration mitgeteilt;
 - g. die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der

- Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
- h. die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften gemäß Anhang 1, Artikel 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern einzuhalten;
- hinsichtlich der Sammlung von Gegenständen aus dem Spiel und persönlichen Gegenständen der Spieler, die von der UEFA für die Zusammenstellung einer ausschließlich nicht kommerziell nutzbaren Memorabiliensammlung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verwendet werden könnten, jederzeit mit der UEFA zu kooperieren, insbesondere jedoch am Ende eines jeden Spiels;
- j. die UEFA oder den Wettbewerb nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
- k. Freundschaftsspiele an Daten anzusetzen und auszutragen, die ihren Mannschaften gemäß dem internationalen Spielkalender noch zur Verfügung stehen, nachdem die UEFA den Spielplan erstellt hat;
- I. gegebenenfalls als Gewinner oder auf Anfrage als Zweitplatzierter der UEFA-Fußball-Europameisterschaft an interkontinentalen Wettbewerben teilzunehmen, wenn solche von der UEFA zusammen mit anderen Konföderationen und/oder von der FIFA organisiert werden.

Artikel 6 Verantwortung der Verbände

- 6.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 6.02 Spiele müssen in Stadien auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann auf Entscheidung der zuständigen UEFA-Gremien, beispielsweise aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinarmaßnahme, auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgewichen werden.
- 6.03 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 6.04 Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Ausrichterverband zur Verfügung gestellt werden müssen, sind im Medizinischen Reglement der UEFA aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Ausrichterverband allein verantwortlich.

6.05 Die UEFA-Administration informiert die an der Endrunde teilnehmenden Verbände über etwaige zusätzliche Richtlinien, Weisungen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit dieser Wettbewerbsphase und stellt ihnen die notwendigen Dokumente zu gegebener Zeit zur Verfügung.

Artikel 7 Antidoping

- 7.01 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß UEFA-Rechtspflegeordnung und UEFA-Dopingreglement. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 7.02 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

Artikel 8 Fairplay

- 8.01 Alle UEFA-Wettbewerbsspiele müssen in Übereinstimmung mit den in den *UEFA-Statuten* festgelegten Grundsätzen des Fairplays ausgetragen werden.
- 8.02 Zwecks Erstellung einer Verbands-Fairplay-Rangliste zum Ende jeder Spielzeit werden bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs Fairplay-Bewertungen in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Fairplay-Reglement* vorgenommen.

Artikel 9 Versicherung

- 9.01 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 9.02 Sofern nicht anders von der UEFA in schriftlicher Form mitgeteilt, sind die Verbände für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschließlich Spieler und Offizielle) auf eigene Kosten verantwortlich.
- Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass der Eigentümer bzw. Betreiber 9.03 aller offiziellen Einrichtungen, insbesondere der Stadien, Versicherungsschutz, einschließlich Haftpflichtund Gebäudeversicherung. gewährleistet. Unterbreitet der Stadioneigentümer bzw. -betreiber rechtzeitig, angemessene Versicherungsdeckung nicht Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschließen. Unterlässt er dies, schließt die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 9.04 Sämtliche Versicherungen müssen für die gesamte Dauer des Wettbewerbs gültig sein, einschließlich der Vor- und Nachbereitungsphase.
- 9.05 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Beteiligten müssen die UEFA von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb befreien. In jedem Falle kann die UEFA von allen Beteiligten

- verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung, Bestätigungen, Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 9.06 Der Ausrichterverband muss sämtliche Risiken, die sich durch die Organisation und Ausrichtung von Spielen ergeben, bewerten und bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten alle notwendigen Versicherungen abschließen, einschließlich einer Haftpflicht- und einer Zuschauerunfallversicherung. Der Ausrichterverband hat zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 9.07 Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich schlechten Wetters, höherer Gewalt und Terrorismus) sowie für reine Vermögensschäden umfassen. Sie muss außerdem den Verhältnissen des jeweiligen Verbands entsprechen.
- 9.08 Der Ausrichterverband der Endrunde muss sämtliche Risiken, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Endrunde ergeben, bewerten und sich auf eigene Kosten gegen alle Risiken (einschließlich Absage) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Endrunde angemessen versichern.

Artikel 10 Pokal, Plaketten und Medaillen

- 10.01 Die Originaltrophäe, der ""Henri Delaunay Cup"", der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgröße, die Siegertrophäe der UEFA-Fußball-Europameisterschaft.
- 10.02 Ein Verband, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verband den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 10.03 Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern des Wettbewerbs überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Verbands bleiben und dürfen das Land des Verbands ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Verbände dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich Sponsoren und anderer Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Verbände sind verpflichtet, jegliche von der UEFA herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.
- 10.04 Die Verbände dürfen keine Werbematerialien oder -artikel entwickeln, herstellen, verwenden, verkaufen oder verteilen, die eine Darstellung des Pokals oder einer Nachbildung desselben enthalten (einschließlich Bildern von Pokalübergaben),

- oder solche Darstellungen auf eine Weise verwenden, die zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 10.05 Der Sieger erhält 40 Gold-, der zweite Finalist 40 Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.
- 10.06 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband erhält eine Erinnerungsplakette. Die unterlegenen Halbfinalisten und die Finalisten erhalten jeweils eine Plakette mit spezieller Gravur.

Artikel 11 Schutz- und Urheberrechte

- 11.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an jeglichem Audio- und visuellen Material zum Wettbewerb sowie an Namen, Logos, visuellen Identitäten, Marken, Musik, Maskottchen, Medaillen, Plaketten, Erinnerungsstücken, Trophäen und an bestimmten wichtigen Designelementen des offiziellen Spielballs. Jegliche Verwendung dieser Rechte, jegliche Imitation und/oder Variation davon sowie jegliche andere Bezugnahme auf den Wettbewerb (wie die Verbindung des Namens eines Vereins mit dem Datum des Spiels) erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 11.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche erfassten Daten und Statistiken (einschließlich der Datenbanken, in denen solche Daten gespeichert werden) im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs und der Teilnahme von Spielern am Wettbewerb sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der UEFA. Eintrittskarten oder Akkreditierungen dürfen nicht verwendet werden, um zwecks Erfassung solcher Daten Zutritt zu einem Spielort zu erhalten. Solche Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die teilnehmenden Verbände, wobei alle erfassten Daten keinem anderen Zweck als der Schulung von Mannschaft, Spielern und Offiziellen dienen dürfen. Jede andere Nutzung solcher Daten ist ausdrücklich untersagt.

II - Wettbewerbsmodus

Artikel 12 Wettbewerbsphasen und Setzsystem

- 12.01 Die Spiele aller Wettbewerbsphasen sind gemäß den *IFAB-Spielregeln* auszutragen. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.
- 12.02 Die Wettbewerbsphasen sind wie folgt:
 - a. Qualifikationswettbewerb (European Qualifiers), bestehend aus:
 - Gruppenphase,
 - Playoffs.
 - b. Endrunde (UEFA EURO 2020), bestehend aus:
 - Gruppenphase,
 - K.-o.-Phase.
- 12.03 Keiner der Ausrichterverbände der UEFA EURO 2020 ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.
- 12.04 Für die Auslosungen der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs setzt die UEFA-Administration die Mannschaften gemäß ihren Ergebnissen in der letzten Ausgabe der UEFA Nations League.
- 12.05 Für die Endrundenauslosung setzt die UEFA-Administration die Mannschaften gemäß ihren Ergebnissen in der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs.

Artikel 13 Gruppenbildung – Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs

- 13.01 Alle angemeldeten Mannschaften nehmen an der Auslosung der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs teil, die von der UEFA-Administration nach Abschluss der UEFA Nations League organisiert wird, um die Teams in zehn Fünfer- bzw. Sechsergruppen zu losen.
- 13.02 Für die Auslosung der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs gelten die folgenden Grundsätze:
 - a. Die Mannschaften werden gemäß der Gesamttabelle der UEFA Nations League (vgl. *Reglement der UEFA Nations League*) gesetzt.
 - b. Die für die Endphase der UEFA Nations League qualifizierten Mannschaften werden in Fünfergruppen gelost.
 - c. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee können zusätzliche Auslosungsgrundsätze angewandt werden.

Artikel 14 Spielmodus – Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs

- 14.01 Alle Spiele der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs werden im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Dabei bestreitet jede Mannschaft je ein Heimund ein Auswärtsspiel gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 14.02 Nach Abschluss der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs wird basierend auf der Anzahl von den einzelnen Mannschaften in der Gruppe gewonnener Punkte eine Schlusstabelle pro Gruppe erstellt. Die zehn Gruppensieger und die zehn Zweitplatzierten qualifizieren sich direkt für die Endrunde.

Artikel 15 Punktegleichheit – Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs

- 15.01 Wenn zwei oder mehr Mannschaften einer Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird ihre Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
 - a. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften:
 - b. bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften:
 - d. größere Anzahl Auswärtstore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften:
 - e. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren endgültige Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) bis l) in dieser Reihenfolge auf die zwei oder mehr Mannschaften angewendet, die immer noch punktgleich sind;
 - f. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - g. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - h. größere Anzahl erzielter Auswärtstore aus allen Gruppenspielen;
 - i. größere Anzahl Siege aus allen Gruppenspielen;
 - j. größere Anzahl Auswärtssiege aus allen Gruppenspielen;

- k. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
- I. Rang in der Gesamttabelle der UEFA Nations League (vgl. *Reglement der UEFA Nations League*).

Artikel 16 Playoff-Wege

- 16.01 16 Mannschaften nehmen an den Playoffs teil, die in vier separaten Wegen mit je vier Teams ausgetragen werden, um die verbleibenden vier Mannschaften zu bestimmen, die sich für die Endrunde qualifizieren.
- 16.02 Um die 16 Mannschaften für die Playoffs zu bestimmen, gelten die folgenden Grundsätze in dieser Reihenfolge:
 - a. Vier Playoff-Plätze gehen an jede Liga von der UEFA Nations League D bis zur UEFA Nations League A, d.h. in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.
 - b. Die Gruppensieger der UEFA Nations League nehmen an den Playoffs teil, außer sie haben sich über die Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs direkt für die Endrunde qualifiziert.
 - c. Hat sich ein Gruppensieger der UEFA Nations League direkt für die Endrunde qualifiziert, nimmt die am nächstbesten platzierte Mannschaft der entsprechenden Ligatabelle (vgl. *Reglement der UEFA Nations League*), die sich nicht direkt qualifiziert hat, an den Playoffs teil.
 - d. Nehmen weniger als vier Mannschaften aus einer Stärkeklasse an den Playoffs teil, werden die verbleibenden Startplätze auf der Grundlage der Gesamttabelle der UEFA Nations League (vgl. Reglement der UEFA Nations League) an die bestplatzierten Teams, die sich noch nicht für die Endrunde qualifiziert haben, vergeben, vorbehaltlich der Einschränkung, dass sich Gruppensieger nicht im selben Playoff-Weg befinden können wie höher platzierte Teams.
- 16.03 Die UEFA-Administration nimmt eine Auslosung vor, um die Mannschaften den verschiedenen Playoff-Wegen zuzuteilen, beginnend mit der UEFA Nations League D, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - Ein Gruppensieger kann nicht in denselben Playoff-Weg wie eine Mannschaft aus einer höheren Liga gemäß der Gesamttabelle der UEFA Nations League eingeteilt werden.
 - b. Bestreiten vier oder mehr Mannschaften derselben Liga die Playoffs, muss ein Playoff-Weg mit vier Teams aus der betreffenden Liga gebildet werden.
 - c. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee können zusätzliche Grundsätze angewandt werden, darunter ein Setzsystem und die Möglichkeit, dass Ausrichterverbände der Endrunde in verschiedene Wege gelost werden müssen.

Artikel 17 Spielmodus – Playoffs

- 17.01 Die Playoffs werden in je einem einzigen K.-o.-Spiel ausgetragen.
- 17.02 Sobald die Teams eines Playoff-Weges gemäß Artikel 16 bestimmt sind, werden ihnen basierend auf der Gesamttabelle der UEFA Nations League die Ränge 1 bis 4 zugeteilt.
- 17.03 Die Halbfinalspiele der einzelnen Playoff-Wege werden wie folgt ausgetragen:
 - a. Das Team auf Rang 1 spielt zu Hause gegen das Team auf Rang 4.
 - b. Das Team auf Rang 2 spielt zu Hause gegen das Team auf Rang 3.
- 17.04 Für jedes Playoff-Finale wird im Voraus eine Auslosung vorgenommen, um zu bestimmen, welcher Halbfinalsieger zu Hause spielen wird.
- 17.05 Die Sieger der vier Playoff-Endspiele qualifizieren sich für die Endrunde.

Artikel 18 Gruppenbildung – Gruppenphase der Endrunde

- 18.01 Die folgenden 24 Mannschaften nehmen an der Endrunde teil:
 - a. die 20 Mannschaften, die sich direkt über die Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs qualifizieren; und
 - b. die 4 Mannschaften, die sich über die Playoffs qualifizieren.
- 18.02 Es wird eine Auslosung vorgenommen, um die 24 Mannschaften gemäß der nachfolgenden Tabelle in sechs Vierergruppen zu losen. Die vier Mannschaften, die sich über die Playoffs qualifiziert haben, werden für die Auslosung als Playoff-Sieger 1 bis 4 bezeichnet.

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F
A1	B1	C1	D1	E1	F1
A2	B2	C2	D2	E2	F2
A3	В3	C3	D3	E3	F3
A4	B4	C4	D4	E4	F4

- 18.03 Für die Auslosung der Endrunde gelten die folgenden Grundsätze:
 - a. Die Teams werden in Übereinstimmung mit der Schlussrangliste der European Qualifiers (vgl. Artikel 23) gesetzt.
 - Die Mannschaften der Ausrichterverbände werden im Falle einer Qualifikation oder einer möglichen Qualifikation über die Playoffs gemäß den vom UEFA-Exekutivkomitee im Voraus bestimmten Paarungen von Austragungsstädten in Gruppen gelost.
 - c. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee können zusätzliche Grundsätze angewandt werden.

18.04 Kann die Gruppenbildung zum Zeitpunkt der Auslosung der Endrunde nicht abgeschlossen werden, wird nach Abschluss der Playoff-Begegnungen eine zusätzliche Auslosung abgehalten.

Artikel 19 Spielmodus – Gruppenphase der Endrunde

- 19.01 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 19.02 Die Gruppenphase der Endrunde wird nach dem nachfolgenden Spielplan ausgetragen. Die beiden letzten Spiele jeder Gruppe müssen jeweils zur gleichen Zeit angesetzt sein.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 - A2	A1 - A3	A4 - A1
	A3 - A4	A2 - A4	A2 - A3
Gruppe B	B1 - B2	B1 - B3	B4 - B1
	B3 - B4	B2 - B4	B2 - B3
Gruppe C	C1 - C2	C1 - C3	C4 - C1
	C3 - C4	C2 - C4	C2 - C3
Gruppe D	D1 - D2	D1 - D3	D4 - D1
	D3 - D4	D2 - D4	D2 - D3
Gruppe E	E1 - E2	E1 - E3	E4 - E1
	E3 - E4	E2 - E4	E2 - E3
Gruppe F	F1 - F2	F1 - F3	F4 - F1
	F3 - F4	F2 - F4	F2 - F3

- 19.03 Für administrative Zwecke gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft. Die Mannschaften der Ausrichterverbände sind berechtigt, mindestens zwei Gruppenspiele zu Hause zu bestreiten. Falls sich beide Ausrichter in einer Gruppe direkt qualifizieren, wird mittels einer Auslosung bestimmt, welche Mannschaft drei Spiele zu Hause bestreitet.
- 19.04 Nach Abschluss der Gruppenphase der Endrunde wird basierend auf der Anzahl von den einzelnen Mannschaften in der Gruppe gewonnener Punkte eine Schlusstabelle pro Gruppe erstellt. Die sechs Gruppensieger, die sechs Zweitplatzierten und die vier besten drittplatzierten Mannschaften qualifizieren sich für das Achtelfinale.

Artikel 20 Punktgleichheit – Gruppenphase der Endrunde

- 20.01 Wenn zwei oder mehr Mannschaften einer Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird ihre Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
 - a. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften:
 - b. bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
 - d. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren endgültige Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis i) in dieser Reihenfolge auf die zwei oder mehr Mannschaften angewendet, die immer noch punktgleich sind;
 - e. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - f. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - g. größere Anzahl Siege aus allen Gruppenspielen;
 - h. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
 - i. Rang in der Schlussrangliste der European Qualifiers (vgl. Artikel 23).
- 20.02 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird ihre endgültige Platzierung durch Elfmeterschießen (vgl. Absatz 22.03 bis Absatz 22.06) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 20.01 Anwendung.

Artikel 21 Spielmodus – K.-o.-Phase der Endrunde

- 21.01 Die K.-o.-Phase wird in einzelnen K.-o.-Spielen wie folgt ausgetragen:
 - Achtelfinale
 - Viertelfinale
 - Halbfinale
 - Endspiel
- 21.02 Für administrative Zwecke gilt die erstgenannte Mannschaft in jedem K.-o.-Spiel als Heimmannschaft.

- 21.03 Um die vier besten drittplatzierten Teams zu bestimmen, werden folgende Kriterien in dieser Reihenfolge angewendet:
 - a. höhere Punktzahl:
 - b. bessere Tordifferenz;
 - c. größere Anzahl erzielter Tore;
 - d. größere Anzahl Siege;
 - e. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
 - f. Rang in der Schlussrangliste der European Qualifiers (vgl. Artikel 23).
- 21.04 Die sechs Gruppensieger, die sechs Zweitplatzierten und die vier besten drittplatzierten Mannschaften bestreiten das Achtelfinale wie folgt:

Achtelfinale 1	1.B - 3.A/D/E/F
Achtelfinale 2	1.A - 2.C
Achtelfinale 3	1.F - 3.A/B/C
Achtelfinale 4	2.D - 2.E
Achtelfinale 5	1.E - 3.A/B/C/D
Achtelfinale 6	1.D - 2F
Achtelfinale 7	1.C - 3.D/E/F
Achtelfinale 8	2.A - 2.B

[&]quot;1." steht für den Sieger, "2." für den Zweitplatzierten und "3." für den Drittplatzierten der jeweiligen Gruppe.

21.05 Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen möglichen Achtelfinalpaarungen je nachdem, welche Drittplatzierten sich aus den Gruppenspielen qualifizieren. Qualifizieren sich beispielsweise die Drittplatzierten

der Gruppen A, B, C und D, lauten die Paarungen 1.B - 3.A, 1.C - 3.D, 1.E - 3.B, 1.F - 3.C.

	Die vier besten Drittplatzierten sind:	1.B	1.C	1.E	1.F
_	ABCD	3.A	3.D	3.B	3.C
	АВСЕ	3.A	3.E	3.B	3.C
	ABCF	3.A	3.F	3.B	3.C
	ABDE	3.D	3.E	3.A	3.B
	ABDF	3.D	3.F	3.A	3.B
	ABEF	3.E	3.F	3.B	3.A
	ACDE	3.E	3.D	3.C	3.A
	ACDF	3.F	3.D	3.C	3.A
	ACEF	3.E	3.F	3.C	3.A
	ADEF	3.E	3.F	3.D	3.A
	BCDE	3.E	3.D	3.B	3.C
	BCDF	3.F	3.D	3.C	3.B
	BCEF	3.F	3.E	3.C	3.B
	BDEF	3.F	3.E	3.D	3.B
	CDEF	3.F	3.E	3.D	3.C
_					

21.06 Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale wie folgt:

Viertelfinale 1	Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 2
Viertelfinale 2	Sieger Spiel 3 gegen Sieger Spiel 4
Viertelfinale 3	Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6
Viertelfinale 4	Sieger Spiel 7 gegen Sieger Spiel 8

21.07 Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale wie folgt:

Halbfinale 1	Sieger Viertelfinale 1 gegen Sieger Viertelfinale 2
Halbfinale 2	Sieger Viertelfinale 3 gegen Sieger Viertelfinale 4

21.08 Die zwei Sieger des Halbfinales tragen das Endspiel wie folgt aus:

Endspiel

Sieger Halbfinale 1 gegen Sieger Halbfinale 2

Artikel 22 Verlängerung und Elfmeterschießen

- 22.01 Endet eine Playoff-Begegnung oder ein K.-o.-Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit ohne Sieger, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- 22.02 Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.
- 22.03 Elfmeterschießen sind in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 22.04 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
 - a. Wenn beide Tore für das Elfmeterschießen verwendet werden können, wirft der Schiedsrichter in Anwesenheit der beiden Spielführer eine Münze, um zu entscheiden, welches Tor verwendet wird.
 - Er kann aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung
 o.Ä. ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. Solche
 Entscheide sind endgültig und erfordern keine Begründung.
- 22.05 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterteam unterstützt, das auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notiert, die einen Elfmeter ausgeführt haben.
- 22.06 Kann das Elfmeterschießen aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 30.

Artikel 23 Schlussrangliste

- 23.01 Um die Schlussrangliste der European Qualifiers zu erstellen, werden die Ergebnisse gegen die sechstplatzierten Mannschaften nicht berücksichtigt und folgende Kriterien in dieser Reihenfolge angewendet:
 - a. Position in der Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase wie gemäß Artikel 14 und Artikel 15 ermittelt;
 - b. höhere Punktzahl:
 - c. bessere Tordifferenz;
 - d. größere Anzahl erzielter Tore;
 - e. größere Anzahl Auswärtstore;
 - f. größere Anzahl Siege;
 - g. größere Anzahl Auswärtssiege;

- h. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
- i. Rang in der Gesamttabelle der UEFA Nations League (vgl. *Reglement der UEFA Nations League*).

III - Spielansetzung

Artikel 24 Spieldaten und Paarungen

- 24.01 Alle Spiele sind an den im *Spielkalender für Nationalmannschaften 2018-20* festgelegten Daten (vgl. Anhang A) auszutragen. Änderungen an diesen Daten sind nur auf Entscheidung der UEFA-Administration zulässig.
- 24.02 Nach der Auslosung der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs erstellt die UEFA-Administration gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen den Spielplan einschließlich Spieldaten und Anstoßzeiten für alle Gruppen:
 - a. Die Spiele werden an folgenden Tagen ausgetragen:

	Mi	Do	Fr	Sa	So	Мо	Di
1. ST bis 10. ST	Ж.	✓	1	1	1	✓	1
Playoffs	Ж.	1	1)K.)K.	1	1

- b. Zwischen zwei Spielen einer Mannschaft müssen mindestens zwei Ruhetage liegen (d.h. nach einem Donnerstagsspiel kann frühestens wieder sonntags gespielt werden).
- c. So weit wie möglich ist eine ausgeglichene Verteilung der Spiele auf Wochen- und Wochenendtage sowie ein regelmäßiger Rhythmus von Heim- und Auswärtsspielen für die einzelnen Mannschaften sicherzustellen.
- d. Die Mannschaften der gleichen Gruppe spielen am selben Tag.
- e. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee können zusätzliche Grundsätze angewandt werden.
- 24.03 Die UEFA-Administration kann Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen beschließen.
- 24.04 Die UEFA erstellt den Spielplan für die Endrunde, die im Juni/Juli 2020 stattfindet. Die Endrundenteilnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage zwischen den Spielen.

Artikel 25 Freundschaftsspiele

- 25.01 Freundschaftsspiele, die im Rahmen der zentralen Vermarktung der kommerziellen Rechte organisiert werden, sind ebenfalls an den im *Spielkalender für Nationalmannschaften 2018-20* (vgl. Anhang A) festgelegten Daten auszutragen.
- 25.02 Unter Aufsicht der UEFA-Administration treffen die teilnehmenden Mannschaften die nötigen Vorkehrungen, sodass Freundschaftsspiele an den Daten organisiert werden, an denen die Mannschaften nicht an Wettbewerbsspielen beteiligt sind.

- 25.03 Freundschaftsspiele müssen abgesagt oder verschoben werden, falls die Termine für die Nachholung abgebrochener oder abgesagter Wettbewerbsspiele benötigt werden.
- 25.04 Im Zeitraum von drei Monaten vor bis einen Monat nach der Endrunde müssen bei in den Gebieten der Ausrichterverbände der UEFA EURO 2020 ausgetragenen Freundschaftsspielen die Mannschaften der jeweiligen Ausrichterverbände beteiligt sein.
- 25.05 Im Monat vor der Endrunde dürfen alle teilnehmenden Mannschaften maximal zwei Freundschaftsspiele gegen andere teilnehmende Mannschaften bestreiten, vorausgesetzt, die gegeneinander antretenden Mannschaften wurden nicht in dieselbe Endrundengruppe gelost.

Artikel 26 Spielorte und Anstoßzeiten

- 26.01 Bis zum 1. März 2018 müssen die Verbände der UEFA-Administration eine Liste mit den für die UEFA Nations League 2018/19 und die European Qualifiers 2018-20 vorgeschlagenen Stadien zur vorläufigen Genehmigung einreichen.
- 26.02 Der Ausrichterverband bestimmt auf der Grundlage der Liste der vorgeschlagenen Stadien den Spielort für jedes Spiel und teilt diesen der UEFA-Administration spätestens 120 Tage vor dem jeweiligen Spiel mit.
- 26.03 Bei der Festsetzung des Spielortes muss der Ausrichterverband die Dauer der Reise der Gastmannschaft berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Spielort für ein Spiel nicht weiter als 90 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen mit täglichen Flugverbindungen in andere europäische Städte entfernt sein.
- 26.04 Einwände eines Gastverbands gegen einen festgelegten Spielort sind der UEFA-Administration mit Kopie an den Ausrichterverband innerhalb von drei Tagen ab dessen Bestätigung durch die UEFA mitzuteilen. Die UEFA-Administration trifft einen endgültigen Entscheid und bestätigt entweder den Spielort oder verlangt vom Ausrichterverband, einen neuen Spielort in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement vorzuschlagen.
- 26.05 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs gelten folgende Anstoßzeiten:

Donnerstag			20.45 Uhr MEZ
Freitag			20.45 Uhr MEZ
Samstag	15.00 Uhr MEZ (optional)	18.00 Uhr MEZ	20.45 Uhr MEZ
Sonntag	15.00 Uhr MEZ (optional)	18.00 Uhr MEZ	20.45 Uhr MEZ
Montag			20.45 Uhr MEZ
Dienstag			20.45 Uhr MEZ

- 26.06 Spiele des letzten Spieltages innerhalb einer Gruppe müssen grundsätzlich gleichzeitig ausgetragen werden.
- 26.07 Die UEFA-Administration ist berechtigt, die oben aufgeführten Anstoßzeiten zu ändern.

Artikel 27 Ankunft der Mannschaften

- 27.01 Im Qualifikationswettbewerb haben die Gastverbände dafür zu sorgen, dass ihre Mannschaft spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn am Spielort eintrifft.
- 27.02 Zur Endrunde müssen die teilnehmenden Mannschaften spätestens fünf Tage vor ihrem ersten Gruppenspiel im ausgewählten Mannschaftsquartier eintreffen.
- 27.03 Während der Endrunde müssen die Mannschaften spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und rechtzeitig für ihre Medienaktivitäten in dem ihnen zugewiesenen Transferhotel eintreffen oder sich im Umkreis von 60 km um das Stadion aufhalten, in dem ihr Spiel ausgetragen wird.

Artikel 28 Änderungen am Spielplan

- 28.01 Ergeben sich Zweifel darüber, ob ein Spiel wie geplant stattfinden kann, muss der betreffende Verband die UEFA-Administration unverzüglich darüber informieren. Diese entscheidet, ob das Spiel wie geplant durchgeführt wird oder ob Änderungen betreffend Spielort, Termin oder Anstoßzeit vorzunehmen sind. Ein solcher Entscheid der UEFA-Administration ist endgültig.
- 28.02 Der Schiedsrichter entscheidet, ob ein Spiel nicht beginnen kann bzw. ein begonnenes Spiel abgebrochen werden muss. Diese Entscheidung erfolgt nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und wenn möglich der UEFA-Administration.
- 28.03 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel nicht ausgetragen bzw. abgebrochen.
- 28.04 In allen Fällen bleiben bei auf der Grundlage dieses Artikels getroffenen Entscheidungen etwaige Disziplinarmaßnahmen vorbehalten.

Artikel 29 Neuansetzung von Spielen

29.01 Kann ein Spiel nicht wie geplant beginnen oder nicht zu Ende gespielt werden, werden das vollständige Spiel bzw. die verbleibenden Spielminuten grundsätzlich am folgenden Tag ausgetragen; etwaige Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck müssen die Ausrichterverbände alle notwendigen Vereinbarungen abschließen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind und genutzt werden können.

- 29.02 Kann ein Spiel nicht am nächsten Tag neu angesetzt werden, legt die UEFA-Administration einen neuen Termin während oder möglichst nahe an der betreffenden Länderspielperiode fest. Die Neuansetzung kann Abweichungen vom regulären Muster des Spielplans nach sich ziehen.
- 29.03 Grundsätzlich wird ein neu angesetztes Spiel am selben Spielort ausgetragen. Falls die Umstände einen Spielortwechsel erfordern, muss die UEFA-Administration den neuen Spielort genehmigen.
- 29.04 Für extreme Notfälle und um sicherzustellen, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann, falls nötig ohne Zuschauer, muss der Ausrichterverband ein Ersatzstadion vorsehen, das von der UEFA-Administration zu genehmigen ist. Für Notfall-Ersatzstadien können Ausnahmen zu allen bestehenden Stadionanforderungen gemacht werden.
- 29.05 In allen Fällen muss die UEFA-Administration den Spielort genehmigen und die neue Anstoßzeit bestimmen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Mannschaften.
- 29.06 Ist ein Verband für die Neuansetzung eines Spiels bzw. eines Teils davon verantwortlich, trägt er seine eigenen Kosten sowie die Kosten für zusätzliche Reisen, Verpflegung und Unterkunft des anderen Verbands, des Schiedsrichterteams und der Spielbeauftragten; etwaige Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten.
- 29.07 Ist die Neuansetzung nicht auf das Verschulden eines der beiden Verbände zurückzuführen, tragen beide Parteien ihre jeweiligen Kosten im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begegnung und mit dem neu angesetzten Spiel bzw. den neu angesetzten Spielminuten.
- 29.08 In allen Fällen sind von der UEFA-Administration auf der Grundlage dieses Artikels gefällte Entscheide endgültig.
- 29.09 Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel abzubrechen, müssen die verbleibenden Spielminuten gemäß folgenden Grundsätzen gespielt werden:
 - a. Mit Ausnahme während des abgebrochenen Spiels ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler sowie für das abgebrochene Spiel gesperrter Spieler dürfen alle Spieler auf das Spielblatt eingetragen werden, die in dem abgebrochenen Spiel in Übereinstimmung mit Absatz 47.02 und Absatz 47.03 auf dem Spielblatt eingetragen waren. Spieler, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf das Spielblatt eingetragen werden.
 - b. Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
 - c. Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
 - d. Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.

- e. Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.
- f. Die Mannschaften dürfen nur so viele Auswechslungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
- g. Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Elfmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.

Artikel 30 Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 30.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit.
- 30.02 Die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch verschuldet hat.
- 30.03 Wird ein Verband im Verlaufe des Wettbewerbs ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert.
- 30.04 Wenn ein für die Endrunde qualifizierter Verband nicht antritt, kann ihn die UEFA-Administration ersetzen. In diesem Fall bestimmt sie den Verband, der an seine Stelle tritt, anhand der sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände.
- 30.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 30.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des geschädigten Verbands bzw. der geschädigten Verbände Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

IV - Stadioninfrastruktur

Artikel 31 Stadien

- 31.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, welche die im Kommerziellen Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22 festgelegten Stadionanforderungen wie auch die im UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement definierten strukturellen Kriterien erfüllen:
 - a. Kategorie 4 für die Endrunde;
 - Kategorie 4 für den Qualifikationswettbewerb, oder ausnahmsweise Kategorie
 sollte kein Kategorie-4-Stadion verfügbar sein.
- 31.02 Werden Kategorie-3-Stadien benutzt, müssen diese über eine Videoüberwachungsanlage, ein elektronisches Zugangskontrollsystem und Drehkreuze verfügen.
- 31.03 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 31.04 Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
 - a. alle betroffenen Stadien zu inspizieren und jeweils den entsprechenden Stadion-Fragebogen der UEFA-Administration einzureichen, in dem bestätigt wird, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
 - b. der UEFA-Administration zu bestätigen, dass für alle Stadien sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) von der zuständigen öffentlichen Behörde ein Sicherheitszertifikat ausgestellt wurde, in dem angegeben wird, dass alle Stadien sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 31.05 Auf der Grundlage der oben genannten Fragebögen und Zertifikate sowie jeglicher anderer, der UEFA bekannter Informationen entscheidet die UEFA-Administration über die einzelnen Stadien. Solche Entscheide sind endgültig.
- 31.06 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt werden.

Artikel 32 Spielfeld

- 32.01 Der Ausrichterverband muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie Rasenheizung und Spielfeldabdeckung vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist. Die UEFA-Administration und von der UEFA beauftragte Dritte können jederzeit vor und während dem Wettbewerb eine Spielfeldinspektion vornehmen, um zu überprüfen, ob der Zustand des Spielfelds angemessen ist.
- 32.02 Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Rasenhöhe sollte für die Trainingseinheit und das Spiel die gleiche sein. Falls er dies für nötig erachtet, kann der Schiedsrichter oder der UEFA-Spieldelegierte vom Ausrichterverband verlangen, die Rasenhöhe für das Spiel und die Trainingseinheiten zu kürzen.
- 32.03 Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Ausrichterverband bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntzugeben. Das Spielfeld ist gleichmäßig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Auf Entscheidung des Ausrichterverbands im Qualifikationswettbewerb und der UEFA in der Endrunde kann das Spielfeld jedoch zusätzlich bewässert werden, unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung in folgenden Zeiträumen stattfindet:
 - a. zwischen der 15. und der 10. Minute vor dem Anstoß (oder aufgrund des Countdowns zwischen der 20. und der 15. Minute vor dem Anstoß); und/oder
 - b. während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten, damit sich die Ersatzspieler auf dem Spielfeld aufwärmen können).

Der Schiedsrichter kann Änderungen am Bewässerungsplan verlangen.

- 32.04 Die teilnehmenden Verbände müssen sicherstellen, dass von dem Augenblick an, in dem die Mannschaften für den Anstoß bereit sind, bis zum Schlusspfiff keine kommerziellen oder Werbeaktivitäten (z.B. kommerzielle Marken oder Produktmarken, Logos oder kommerzielle Maskottchen) auf dem Spielfeld stattfinden. Die UEFA-Administration kann solche Aktivitäten während der Halbzeitpause in Spielen des Qualifikationswettbewerbs erlauben.
- 32.05 In der Nähe des Spielfelds angebrachte Werbung darf keine Gefahr für Spieler und Schiedsrichter darstellen. Jede Art von stehender Werbung muss in einem Mindestabstand von drei Metern zur Spielfeldbegrenzung und einem Meter zum Tornetz platziert sein. Die empfohlenen Distanzen sind in Anhang D aufgeführt.
- 32.06 Sämtliche Tore müssen sicher und in Übereinstimmung mit den *IFAB-Spielregeln*n aufgestellt werden. Im Netz und dessen unmittelbarer Umgebung dürfen keine zusätzlichen strukturellen Elemente oder physischen Stützen verwendet werden, abgesehen von den Stangen, mit denen das Netz am Boden fixiert wird, und den Pfosten hinter und neben dem Tor, mit denen das Netz gespannt wird. Tragbare Tore dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 33 Kunstrasen

- 33.01 Mit Ausnahme der Endrunde, die auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen aus dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* eingehalten werden und dass der Kunstrasen als FIFA Quality Pro zertifiziert ist.
- 33.02 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
 - a. Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - b. Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im FIFA Quality Programme for Football Turf Handbook of Requirements und im FIFA Quality Programme for Football Turf Handbook of Test Methods festgelegt.
- 33.03 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und vom Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 33.04 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.
- 33.05 Bei der Meldung des Spielorts an die UEFA-Administration hat der Ausrichterverband eine Kopie des betreffenden Kunstrasen-Zertifikats einzureichen, das bis zum Tag des fraglichen Spiels gültig ist.

Artikel 34 Mobile Stadiondächer

- 34.01 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schließung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntgegeben werden, kann jedoch im Falle einer Wetteränderung nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit vor Spielbeginn geändert werden.
- 34.02 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses bis zur Halbzeitpause oder während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich das Wetter stark verschlechtert. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung des Daches anordnet, muss es bis zur Halbzeitpause oder bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 35 Flutlicht

35.01 Alle Spiele müssen bei Flutlicht ausgetragen werden. Die durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 400 Eh (lx) mit einer Gleichmäßigkeit von U1 > 0,5 und U2 > 0,7 betragen. Die durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 000 Ev (lx) mit einer

Gleichmäßigkeit von U1 > 0,4 und U2 > 0,5 betragen. Der Ausrichterverband muss der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das am Datum des betreffenden Spiels nicht älter als zwölf Monate sein darf.

Artikel 36 Stadionuhren

36.01 Die Spielzeit-Uhren im Stadion mit der bereits abgelaufenen oder der noch verbleibenden Spielzeit dürfen verwendet werden unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils in beiden Halbzeiten nach Ablauf der regulären Spielzeit, d.h. nach 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 105 bzw. 120 Minuten).

Artikel 37 Bildschirme

- 37.01 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Großbildschirm angezeigt Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closedsind erlaubt. Zudem können Simultanübertragungen, Circuit-Anlagen Wiederholungen und zeitversetzt ausgestrahltes Bildmaterial des im Stadion laufenden Spiels auf dem Großbildschirm im Stadion gezeigt werden, sofern der Ausrichterverband alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschließlich der Genehmigung des UEFA-Spieldelegierten, des Host Broadcasters, der das internationale Live-Signal produziert, und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Der Ausrichterverband muss jedoch sicherstellen, dass Wiederholungen und zeitversetzt ausgestrahltes Bildmaterial nur dann auf dem Großbildschirm gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause, in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten einer etwaigen Verlängerung und/oder vor Beginn des Elfmeterschießens. Darüber hinaus muss der Ausrichterverband sicherstellen, dass auf dem Großbildschirm gezeigtes Bildmaterial unter keinen Umständen Bilder enthält, die:
 - a. einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
 - b. insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
 - Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes und/oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
 - d. dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstößt, hinzuweisen).

- 37.02 Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen außerhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastverbands oder an irgendeinem öffentlichen Ort), können unter folgenden Umständen bewilligt werden:
 - a. Erteilung einer Lizenz durch die UEFA; und
 - b. Genehmigung durch die audiovisuellen Rechteinhaber im Gebiet des Public Viewing und durch die öffentlichen Behörden.

V - Spielorganisation

Artikel 38 Spielmaterial

- 38.01 Die Bälle müssen den *IFAB-Spielregeln* sowie Artikel 65 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen.
- 38.02 Für Spiele und Trainingseinheiten im Rahmen des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband die Bälle zur Verfügung.
- 38.03 In der Endrunde stellt ausschließlich die UEFA die Bälle für die Spiele und die offiziellen Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 38.04 Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechseltafeln mit beidseitiger Anzeige ist obligatorisch. Der Ausrichterverband hat dafür zu sorgen, dass bei jedem Spiel mindestens zwei Auswechseltafeln zur Verfügung stehen.
- 38.05 Torlinientechnologie (TLT) wird in Übereinstimmung mit den *IFAB-Spielregeln* und dem *FIFA Quality Programme for Goal-Line Technology Testing Manual* bei allen Spielen der Endrunde eingesetzt, um den Schiedsrichter durch die Überprüfung von Torentscheidungen zu unterstützen. Diese Entscheide sind alleine dem Schiedsrichter überlassen und endgültig.
- 38.06 Verfügt der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs in seinem Stadion über ein zertifiziertes TLT-System und möchte dieses für das Spiel verwenden, muss er das Einverständnis der Gastmannschaft und die Genehmigung der UEFA über das offizielle, von der UEFA mitgeteilte TLT-Genehmigungsverfahren einholen. Der Ausrichterverband schließt mit dem genehmigten TLT-Dienstleister direkt einen Vertrag ab und übernimmt alle anfallenden Kosten. Der gesamte Genehmigungs- und Vertragsprozess muss spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Spieldatum erfolgen.
- 38.07 Ein Ausfall des Torlinientechnologiesystems darf den Schiedsrichterentscheid in keiner Weise beeinträchtigen. Falls erforderlich, zum Beispiel im Falle eines Ausfalls des Systems, werden Spiele ohne Einsatz der TLT durch- bzw. fortgeführt.

Artikel 39 Trainingseinheiten

39.01 Sofern der Spielfeldzustand dies erlaubt, dürfen beide Mannschaften am Tag vor dem Spiel maximal eine Stunde auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Für die Gruppenphase der Endrunde gilt diese Bestimmung nur für das jeweils erste Spiel einer Mannschaft in einem Stadion. Könnte aufgrund dieser Trainingseinheiten das Spielfeld für das Spiel am folgenden Tag unbespielbar werden, ist in jedem Fall ein anderes Trainingsgelände zur Verfügung zu stellen. Andere Trainingsgelände müssen von der UEFA-Administration im Voraus genehmigt werden. Möchten beide Mannschaften zur gleichen Zeit trainieren, hat die Gastmannschaft Vorrang. Für die Halbfinalspiele und das Endspiel sind keine Trainingseinheiten im Stadion, in dem die Spiele stattfinden, erlaubt.

- 39.02 Zusätzlich darf die Gastmannschaft im Qualifikationswettbewerb Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit an einem mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort durchführen, nicht jedoch im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.
- 39.03 Das Schiedsrichterteam darf am Vortag des Spiels auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird.
- 39.04 Hält ein an der Endrunde teilnehmender Verband eine öffentliche Trainingseinheit ab, muss er sich an die von der UEFA-Administration herausgegebenen Weisungen und Richtlinien halten. Die teilnehmenden Verbände dürfen keine kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit solchen öffentlichen Trainingseinheiten verwerten.

Artikel 40 Mannschaftshotels und Trainingszentren – Endrunde

- 40.01 Für die Endrunde stellt die UEFA den Verbänden eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Trainingszentren zur Verfügung. Wählt ein Verband ein anderes Trainingszentrum, hat er die vollständige Einhaltung des vorliegenden Reglements zu gewährleisten und alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 40.02 Die UEFA wählt in jeder Austragungsstadt Mannschaftstransferhotels und Transfertrainingszentren aus, nimmt diese unter Vertrag und teilt sie den Mannschaften auf der Grundlage des Spielplans in Übereinstimmung mit Absatz 27.03 und Absatz 61.04 zur Verwendung zu.
- 40.03 Alle während der Endrunde von Verbänden genutzten Trainingszentren gelten ab fünf Tagen vor dem Eröffnungsspiel als offizielle Trainingsplätze. Die UEFA-Administration wird spezifische Weisungen und Richtlinien für die Verwendung sämtlicher ausgewählter Mannschaftsquartiere sowie der zugeteilten Transferhotels und -trainingszentren herausgeben.

Artikel 41 Eintrittskarten – Qualifikationswettbewerb

- 41.01 Im Qualifikationswettbewerb ist für den Gastverband eine angemessene, gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 41.02 Die Ausrichterverbände müssen mindestens 5 % des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions in einem abgetrennten, sicheren Sektor den Anhängern des Gastverbands vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastverbände berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Verbänden (vgl. Artikel 16 und 23 des UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements und Artikel 19 des UEFA-Sicherheitsreglements).
- 41.03 Gastverbände, welche die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im abgetrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen nicht benötigte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich an den Heimverband zurückgeben, es sei denn, die

- beiden Verbände haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverband das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 41.04 Der Ausrichterverband kann vom Gastverband zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmaßnahmen (gemäß *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht Anhängern des Gastverbands zugeteilt werden.
- 41.05 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zehn Vertretern des Gastverbands sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich (einschließlich dazugehöriger Hospitality) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 41.06 Die Bestimmungen betreffend Eintrittskarten für die UEFA und ihre Partner sind im Kommerziellen Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22 festgelegt.

Artikel 42 Eintrittskarten – Endrunde

- 42.01 Die UEFA regelt sämtliche Angelegenheiten betreffend die Zuteilung, den Verkauf und die Vergabe von Eintrittskarten für Spiele der Endrunde (sei es einzeln oder als Teil eines Pakets), einschließlich Kontingente, Herstellung, Preispolitik, Vergabeverfahren sowie Verkaufsbedingungen und -kanäle.
- 42.02 Sämtliche Verträge und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich Eintrittskarten und Hospitality werden von der UEFA ausgestellt und müssen von den teilnehmenden Verbänden eingehalten werden. Die teilnehmenden Verbände müssen der UEFA die notwendige Unterstützung zukommen lassen, um die Einhaltung solcher Verträge und/oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Falle von Verstößen auf dem Gebiet eines bestimmten teilnehmenden Verbands und/oder unter Beteiligung von Fans oder Partnern des betreffenden Verbands zu gewährleisten.
- 42.03 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Frei- und Kaufkarten für die Spiele der eigenen Mannschaft anfordern. Die UEFA legt die Menge der jedem teilnehmenden Verband zuzuteilenden Eintrittskarten fest. Dabei können Sicherheitsfragen, einschließlich der Möglichkeit der Trennung von Fans im Stadion, berücksichtigt werden.
- 42.04 Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde, sondern diese werden dem Konto des jeweiligen Verbands bei der UEFA belastet.

VI – Abläufe im Zusammenhang mit einem Spiel

Artikel 43 Spielblatt

- 43.01 Vor jedem Spiel hat jede Mannschaft auf ihrem Spielblatt die Nummern, Namen und Vornamen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnamen der 23 Kaderspieler anzugeben. Außerdem sind die Namen und Vornamen der Offiziellen anzugeben, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist vom bevollmächtigten Verbandsoffiziellen zu validieren.
- 43.02 Die elf auf dem Spielblatt als Teil der Startformation gekennzeichneten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen Spieler sind die Ersatzspieler. Die Nummern auf den Trikots der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angegebenen Nummern übereinstimmen. Auf dem Spielblatt müssen die Torhüter und der Mannschaftsführer als solche bezeichnet sein.
- 43.03 Beide Mannschaften haben das validierte Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn einzureichen.
- 43.04 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Ersetzte Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen. Ausnahmsweise darf ausschließlich in der Verlängerung von K.-o.-Spielen ein vierter auf dem Spielblatt aufgeführter Ersatzspieler eingesetzt werden.
- 43.05 Nachdem die validierten Spielblätter von beiden Mannschaften eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, ist das Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt nur noch in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:
 - a. Ist einer der Spieler, die auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er durch einen der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler wird vom Spielblatt gestrichen und die Anzahl der für das betreffende Spiel verfügbaren Ersatzspieler wird entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b. Ist einer der Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, darf er nicht ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl der für das betreffende Spiel noch verfügbaren Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c. Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die UEFA durch Torhüter ersetzt werden, die ursprünglich nicht auf dem Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 44 Spielprotokoll

- 44.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA-, die UEFA-Wettbewerbs- und die UEFA-Respect-Flagge horizontal zu hissen.
- 44.02 Der Countdown vor dem Spiel muss den von der UEFA festgelegten Grundsätzen entsprechen. Bei allen Qualifikationsspielen ist der genaue Countdown vom Ausrichterverband bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntzugeben.
- 44.03 Beide Mannschaften müssen spätestens 75 Minuten vor dem Anstoß im Stadion sein.
- 44.04 Vom Auftauchen der Spieler aus dem Spielertunnel bis nach der Aufreihung der beiden Mannschaften ist die von der UEFA zur Verfügung gestellte Einlaufmusik zu spielen. Unmittelbar im Anschluss daran werden die Nationalhymnen der beiden Mannschaften gespielt (maximal je 90 Sekunden). Das Protokoll der UEFA für den Countdown vor dem Spiel legt fest, welche Flaggen und weiteren Gegenstände im Rahmen der Aufreihungszeremonie aufs Spielfeld getragen und präsentiert werden.
- 44.05 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln.

Artikel 45 Regeln für die Technische Zone

- 45.01 Auf der Ersatzbank dürfen sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und zwölf Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 18 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 45.02 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten, usw.). Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter von den Ersatzbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 45.03 Wenn die Infrastruktur des Stadions es zulässt, können die unter Absatz 45.02 genannten, fünf zusätzlichen Sitze auch in die bestehende Ersatzbank integriert werden. In diesem Falle dürften insgesamt 23 Personen auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 45.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro

Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise zusätzlichen Ersatzspielern beider Mannschaften erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als solcher aufgeführte Fitnesstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

- 45.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 45.06 Betreffend die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und/oder -systemen gelten die *IFAB-Spielregeln* und die dazugehörigen Weisungen.

VII - Spielermeldung

Artikel 46 Spielberechtigung

- 46.01 Jeder Verband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die Bestimmungen von Artikeln 5 bis 8 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.
- 46.02 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das er spielt. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt. Der Schiedsrichter oder der UEFA-Spieldelegierte kann die Vorlage der Personalausweise/Reisepässe der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen.
- 46.O3 Alle Spieler (einschließlich möglicher Ersatzspieler gemäß Absatz 47.04) müssen sich in dem im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehenen Umfang einer medizinischen Untersuchung unterziehen.
- 46.04 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheidungen werden von der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer behandelt

Artikel 47 Spielerlisten

- 47.01 Jeder Verband muss der UEFA-Administration eine Liste mit 23 Spielern (Name, Vorname, Verein und Geburtsdatum) sowie Name und Vorname, Geburtsdatum und Trainerqualifikation des Cheftrainers und des Assistenztrainers einreichen. Drei der aufgeführten 23 Spieler müssen Torhüter sein.
- 47.02 Für den Qualifikationswettbewerb ist die Liste der 23 Spieler bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des jeweiligen Spiels online auszufüllen. Ein unterzeichneter Ausdruck dieser Liste ist dem UEFA-Spieldelegierten bei der Organisationssitzung am Vortag des Spiels vorzulegen.
- 47.03 Für die Endrunde ist die Liste der 23 Spieler spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel online auszufüllen. Ein unterzeichneter Ausdruck dieser Liste ist bis zur selben Frist an die UEFA-Administration zu senden.
- 47.04 Sollte sich ein Spieler der Liste vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung oder Krankheit zuziehen, so kann er nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Mannschaftsarzt die Schwere der Verletzung bzw. Krankheit und die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Endrunde bestätigen. Unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung der UEFA-Administration kann der verletzte bzw. kranke Spieler in der Liste der 23 für die Teilnahme an der Endrunde gemeldeten Spieler ersetzt werden.
- 47.05 Alle offiziellen Spielerlisten werden von der UEFA-Administration veröffentlicht.

47.06	Die Verbände sind für die Einhaltung der oben aufgeführten betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.	Bestimmunger
		4.

VIII - Schiedsrichterwesen

Artikel 48 Schiedsrichterteam und Schiedsrichter-Begleitperson

- 48.01 Für die Schiedsrichterteams, die für den Wettbewerb ernannt werden, gilt das Pflichtenheft für Schiedsrichter, die bei UEFA-Spielen zum Einsatz kommen.
- 48.02 Das Schiedsrichterteam setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, dem vierten Offiziellen und, falls ernannt, zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten.
- 48.03 Die Schiedsrichter werden von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Ausrichterverbands handeln muss.
- 48.04 Unmittelbar nach Spielende bestätigt der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht.

Artikel 49 Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern

- 49.01 Die Schiedsrichterkommission ernennt für jedes Spiel ein Schiedsrichterteam. Es können nur Schiedsrichter ernannt werden, die auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.
- 49.02 Die UEFA trifft die nötigen Vorkehrungen, damit das Schiedsrichterteam am Tag vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Wenn ein Mitglied des Schiedsrichterteams am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen ist, müssen die UEFA-Administration und die Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission fällt die entsprechenden Entscheide, die endgültig sind.
- 49.03 Wenn ein Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder zusätzlicher Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spiels nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, tritt wie folgt ein anderes Mitglied des Schiedsrichterteams an seine Stelle:
 - a. der Schiedsrichter wird durch einen zusätzlichen Schiedsrichterassistenten oder den vierten Offiziellen ersetzt, falls der ernannte vierte Offizielle ein Schiedsrichter ist:
 - b. ein Schiedsrichterassistent wird durch den vierten Offiziellen oder den Ersatzschiedsrichterassistenten ersetzt, falls ein solcher ernannt wurde;
 - ein zusätzlicher Schiedsrichterassistent wird durch den vierten Offiziellen ersetzt.

Falls erforderlich findet das Spiel ohne zusätzliche Schiedsrichterassistenten und/ oder ohne vierten Offiziellen statt

Artikel 50 Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern

- 50.01 Besteht der Verdacht auf eine Gehirnerschütterung, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel in Übereinstimmung mit Regel 5 der *IFAB-Spielregeln* und lässt den verletzten Spieler vom Mannschaftsarzt untersuchen. Grundsätzlich sollte die Untersuchung nicht länger als drei Minuten dauern, es sei denn, ein ernsthafter Vorfall erfordere es, den Spieler auf dem Spielfeld zu behandeln oder für einen sofortigen Transport ins Krankenhaus ruhigzustellen (z.B. Rückenmarksverletzung).
- 50.02 Ein Spieler, der eine Kopfverletzung erleidet und auf eine mögliche Gehirnerschütterung hin untersucht werden muss, darf erst weiterspielen, wenn der Mannschaftsarzt dem Schiedsrichter ausdrücklich bestätigt hat, dass er dazu in der Lage ist.

IX - Disziplinarrecht und -verfahren

Artikel 51 UEFA-Rechtspflegeordnung

51.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbands beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 52 Gelbe und rote Karten

- 52.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Unverbüßte Rotsperren, die nicht im laufenden Wettbewerb verbüßt werden können, werden in die FIFA-Weltmeisterschaft übernommen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die UEFA-Kontroll-, Ethikund Disziplinarkammer die Strafe verschärfen, einschließlich einer Ausweitung auf andere Wettbewerbe.
- 52.02 Bei wiederholten Verwarnungen:
 - a. im Qualifikationswettbewerb wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach der fünften und jeder weiteren Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt;
 - b. in der Endrunde wird ein Spieler nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 52.O3 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren verfallen mit Ende der Gruppenphase des Qualifikationswettbewerbs. Sie werden weder in die Playoffs noch in die Endrunde übernommen.
- 52.04 Einzelne Verwarnungen aus Spielen des Qualifikationswettbewerbs verfallen nach den Playoffs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.
- 52.05 Einzelne Verwarnungen aus Spielen der Endrunde verfallen nach dem Viertelfinale. Sie werden nicht ins Halbfinale übernommen.
- 52.06 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 53 Protest und Berufung

- 53.01 Protest- und Berufungserklärungen gegen Entscheidungen der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* einzureichen, wobei für die Endrunde ausnahmsweise folgende Fristen gelten:
 - a. ein Protest muss innerhalb von zwölf Stunden nach Spielende bei der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eingehen;
 - b. eine Berufungserklärung zu einer Entscheidung der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer muss innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der begründeten Entscheidung eingereicht werden.

X - Ausrüstung

Artikel 54 Genehmigung der Spielerausrüstung

- 54.01 Das geltende *UEFA-Ausrüstungsreglement* findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.
- 54.02 Die teilnehmenden Verbände müssen eine Spielkleidung verwenden, die der UEFA-Administration vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Ein Muster jeglicher neuer Spielkleidung ist der UEFA-Administration spätestens vier Wochen vor der geplanten Verwendung zur Genehmigung vorzulegen.
- 54.03 Die UEFA hat das Recht und die Pflicht, die Spielkleidung vor dem Spiel zu prüfen, und kann fragliche Gegenstände zur weiteren Überprüfung zurückbehalten.
- 54.04 Für die Endrunde muss sämtliche von den teilnehmenden Verbänden verwendete Ausrüstung (einschließlich Nicht-Spielkleidung) sowie spezielles Material der UEFA-Administration vorgelegt werden, die das genaue Genehmigungsverfahren bei einem im Rahmen der Endrundenauslosung stattfindenden Workshop bekanntgeben wird. Auf der Grundlage dieses Verfahrens informiert die UEFA-Administration schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der verschiedenen Gegenstände.
- 54.05 Die während der Endrunde getragenen oder verwendeten Ausrüstungsgegenstände müssen frei sein von jeglicher Sponsorenwerbung. Diese Bestimmung gilt:
 - a. bei allen in einem Stadion stattfindenden Veranstaltungen von der Ankunft bis zum Verlassen des Stadions;
 - b. bei allen von der UEFA-Administration als offiziell gewerteten Trainingseinheiten;
 - c. bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen.

Artikel 55 Farben

- 55.01 Grundsätzlich darf die Heimmannschaft ihre Hauptspielkleidung tragen. Um die Mannschaften auf dem Spielfeld eindeutig unterscheiden zu können, kann die UEFA-Administration verlangen, dass sie Elemente ihrer verschiedenen genehmigten Spielkleidungen kombinieren. Die UEFA-Administration informiert vor jedem Spiel schriftlich über den Entscheid betreffend die Spielkleidungen.
- 55.02 Falls der Schiedsrichter oder die UEFA-Administration am Spieltag der Meinung ist, dass die Farben der beiden Mannschaften zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Grundsätzlich wird in solchen Fällen aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen. Solche Entscheide der UEFA-Administration in Absprache mit dem Schiedsrichter sind endgültig.

Artikel 56 Nummern und Namen

- 56.01 Den Spielern sind Nummern von 1 bis 23 zuzuweisen. Wird die Nummer 1 verwendet, ist sie einem Torhüter zuzuteilen. Die Nummern auf den Trikots der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angegebenen Nummern übereinstimmen.
- 56.02 Für den Fall, dass ein Feldspieler während des Spiels die Position des Torhüters einnehmen muss, hat jede Mannschaft einen zusätzlichen Satz der zwei Torhütertrikots ohne Namen und Nummern bereit zu haben.
- 56.03 Für die Endrunde sind den Spielern fixe Nummern zuzuweisen. Die Nummern sind auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, sowie zusammen mit den Spielernamen auf der Rückseite des Trikots anzubringen.

Artikel 57 Abzeichen

- 57.01 Das Wettbewerbsabzeichen ist mittig in der freien Zone des rechten Trikotärmels anzubringen.
- 57.02 Der amtierende Titelhalter hat in der Mitte der freien Zone auf dem rechten Trikotärmel anstelle des Wettbewerbsabzeichens das Titelhalterabzeichen zu tragen.
- 57.03 Das UEFA-Respect-Abzeichen ist in der freien Zone auf dem linken Ärmel des Trikots anzubringen.
- 57.04 Ohne vorherige Genehmigung der UEFA darf kein Abzeichen in einem anderen Wettbewerb getragen oder zu anderen Zwecken verwendet werden, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Artikel 58 Im Stadion verwendetes Material

- 58.01 Die UEFA stellt den Verbänden die Kapitänsbinden zur Verfügung und gibt Richtlinien für deren Verwendung bei Spielen heraus.
- 58.02 Für die Endrunde ist unter Ausschluss ähnlicher Gegenstände das den teilnehmenden Verbänden zur Verfügung gestellte spezielle Material zu verwenden.
- 58.03 Für die Endrunde dürfen bei offiziellen Trainingseinheiten sowie während des Aufwärmens vor dem Spiel im Stadion und des Aufwärmens von Ersatzspielern während des Spiels nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwendet werden.

X – Ausrüstung 47

XI – Finanzielle Bestimmungen

Artikel 59 Finanzielle Grundsätze – gesamter Wettbewerb

- 59.01 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Gebühren inbegriffen.
- 59.02 Die UEFA-Administration entscheidet über Streitfälle betreffend die Abrechnungen der teilnehmenden Verbände. Solche Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 60 Finanzielle Grundsätze – Qualifikationswettbewerb

- 60.01 Vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des Kommerziellen Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22 behält der jeweilige Ausrichterverband eines Qualifikationsspiels seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschließlich Steuern, Abgaben und Gebühren).
- 60.02 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs übernimmt der Ausrichterverband die Aufenthaltskosten des Schiedsrichterteams sowie dessen Transportkosten auf dem Verbandsgebiet. Die UEFA trägt die internationalen Reisekosten sowie die Tagesentschädigungen des Schiedsrichterteams.
- 60.03 Sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren und sofern in diesem Reglement nicht anders festgelegt, tragen die Gastverbände ihre Reiseund Aufenthaltskosten.

Artikel 61 Finanzielle Grundsätze – Endrunde

- 61.01 Die finanziellen Bestimmungen für die Endrunde, einschließlich derjenigen betreffend die Begleichung der Organisationskosten, werden zwischen der UEFA und den Ausrichterverbänden vertraglich geregelt. Detaillierte finanzielle Informationen, die für alle teilnehmenden Verbände von Interesse sind, werden bei dem im Rahmen der Endrundenauslosung stattfindenden Workshop bekanntgegeben.
- 61.O2 Feste Teilnahme- und Leistungsprämien sowie Pauschalbeträge für die Reisekosten werden den entsprechenden Verbandskonten bei der UEFA gutgeschrieben, während die Kosten für Kaufkarten und zusätzliche Dienstleistungen diesen Konten belastet werden.
- 61.03 Während der Endrunde sorgt die UEFA für den Bodentransport auf dem Gebiet der Austragungsstädte für maximal 50 Personen pro Delegation. Zusätzliche Transporte sind von den teilnehmenden Verbänden selbst zu organisieren und zu finanzieren.

- 61.04 Alle teilnehmenden Verbände übernehmen die Kosten im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Mannschaftsquartier. Die UEFA organisiert und trägt die Kosten für die Unterkunft von 50 Personen pro Delegation in den Mannschaftstransferhotels auf der Grundlage einer Standardvereinbarung. Etwaige Verpflegungs- und zusätzliche Unterkunftskosten gehen zu Lasten der Verbände.
- 61.05 Für die Transfers zwischen den Mannschaftsquartieren Endrundenspielorten leistet die UEFA einen Beitrag zu den internationalen Reisekosten. In der Gruppenphase erfolgt an Mannschaften, die alle ihre Gruppenspiele in einer Austragungsstadt bestreiten, eine solche Beitragszahlung und an jene Mannschaften, die ein Spiel in einer Austragungsstadt und zwei Spiele in einer anderen Austragungsstadt bestreiten, Beitragszahlungen. Mannschaften, die sich für die K.-o.-Phase gualifizieren, erhalten Beitragszahlungen für alle internationalen Reisen, die in dieser Phase des Wettbewerbs erforderlich sind. Nach Abschluss der Endrunde legt die UEFA-Administration die Pauschalbeträge fest. Dies geschieht auf der Grundlage der Kosten für Hin- und Rückfahrt in einem klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) für maximal 50 Personen pro Delegation.
- 61.06 An die teilnehmenden Verbände werden keine Tagesentschädigungen gezahlt, da diese bereits durch die pauschale Teilnahmeprämie abgedeckt sind.
- 61.07 Die Zahlungen der UEFA an die teilnehmenden Verbände erfolgen in Raten mit Beginn vor der Endrunde gemäß dem von der UEFA-Administration mitgeteilten Zeitplan. Der Saldo wird den teilnehmenden Verbänden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Endrunde gutgeschrieben.
- 61.08 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über die Höhe und den Verteilungsschlüssel der Teilnahme- und der Leistungsprämien, die aus den Gesamteinnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte finanziert werden.

XII - Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 62 Kommerzielle Rechte – allgemein

- 62.01 Die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller Parteien in Bezug auf die kommerziellen Rechte sind im Kommerziellen Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22 geregelt.
- 62.02 Die Verbände müssen dafür sorgen, dass sie über alle notwendigen Genehmigungen von Dritten verfügen, um die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zu erfüllen, und die nötigen Unterlagen (einschließlich etwaiger Einverständniserklärungen von Dritten) der UEFA auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen, damit die UEFA ihre Rechte gemäß vorliegendem Reglement nutzen und verwerten kann.
- 62.03 Die Ausrichterverbände haben zu gewährleisten, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf für die Spiele mindestens folgende Anforderungen enthalten:
 - a. Niemand darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA im und um das Stadion Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten durchführen;
 - Die Eintrittskarten dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht für kommerzielle Zwecke wie für Promotion, Werbung, als Preis in einem Wettbewerb oder Gewinnspiel oder als Teil eines Gästearrangements oder einer Pauschalreise verwendet werden;
 - c. Jede Person, die das Spiel besucht, anerkennt, dass von ihr Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können, die in Form von Standbildern oder mittels Audio- bzw. Videoausstrahlung im Zusammenhang mit dem Spiel kostenlos verwertet werden können:
 - d. Niemand, der das Spiel besucht, darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA Ton- oder Bildaufnahmen, Daten, Statistiken und/ oder Beschreibungen des Spiels für andere als private Zwecke aufzeichnen, übertragen oder verwerten.

Artikel 63 Kommerzielle Rechte – Endrunde

- 63.01 Die UEFA alleine unter Ausschluss der teilnehmenden Verbände und Dritter besitzt die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten, einschließlich jener im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingszentren der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt ihr Recht auf Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 63.02 Die UEFA hat das exklusive Recht, die multilaterale Produktion der Fernseh- und Medienberichterstattung zur Endrunde, einschließlich aller Spiele und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu übernehmen, insbesondere um für den Wettbewerb und die Teilnahme der betreffenden Verbände zu werben. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird der Host Broadcaster eine breite Palette von

Filmmaterial zur eigenen Verwendung und für die Produktion von Material produzieren, das für den weltweiten Vertrieb an die offiziellen Broadcasting-Partner und andere von der UEFA ausgewählte Medienkanäle bestimmt ist und dem Wettbewerb insgesamt sowie der Berichterstattung über und der Promotion für den Wettbewerb und insbesondere die Endrunde zugute kommen soll. Alle an der Endrunde teilnehmenden Verbände einschließlich ihrer Mannschaften und Offiziellen (und insbesondere ihres Pressechefs) sind verpflichtet, umfassend mit der UEFA zu kooperieren, um die Arbeit des Host Broadcasters zu unterstützen. Dies betrifft unter anderem den Zugang zu und das Einverständnis von Spielern, Trainern und anderen Mannschaftsoffiziellen im Hinblick auf Interviews, die darauf abzielen, den gesamten Wettbewerb bestmöglich zu promoten.

- 63.03 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingszentrum jedes teilnehmenden Verbands beginnen mit Ankunft der Mannschaft im Mannschaftsquartier, spätestens jedoch fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel, und enden mit Abschluss der Endrunde.
- 63.04 Alle an der Endrunde teilnehmenden Verbände müssen die UEFA in allen notwendigen Belangen unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten, indem sie alle von der UEFA nach deren eigenem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Maßnahmen treffen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern bzw. zu stoppen sowie um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte ausschließlich, exklusiv und ohne Einschränkungen im Besitz der UEFA bleiben und dass die UEFA sie in dieser Weise verwerten kann. In diesem Zusammenhang ist es den Verbänden untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre Spieler, Trainer und anderen Angestellten sowie ihre kommerziellen und anderen Partner darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.
- 63.05 Ab der Ankunft der Mannschaft im Mannschaftsquartier, spätestens jedoch ab fünf Tagen vor dem Eröffnungsspiel, und bis Abschluss der Endrunde dürfen teilnehmende Verbände in Stadien und in Trainingszentren der Endrunde sowie bei offiziellen UEFA-Medienkonferenzen weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding eines Dritten zeigen (auch nicht auf der Kleidung). Davon ausgenommen sind:
 - a. die bei inoffiziellen Trainingseinheiten verwendete Ausrüstung;
 - b. der Medienkonferenzraum in ihrem offiziellen Trainingszentrum (oder ein anderer von der UEFA genehmigter Medienkonferenzraum) bei dessen Verwendung für inoffizielle Events/Aktivitäten;
 - c. die Herstelleridentifikation auf der Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement*.

- 63,06 Den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden kann die Erlaubnis erteilt werden, Lehrfilme zu produzieren, die keinem anderen Zweck als der verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen dienen dürfen. Die Produktion solcher Lehrfilme unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration. In einer solchen Genehmigung sind auch die finanziellen und sonstigen Bedingungen festgelegt. Die für solche Filmcrews zur Verfügung stehenden Standorte sind begrenzt, weshalb entsprechende Gesuche der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten sind. Alle praktischen Vorkehrungen für die Produktion solcher Filme, einschließlich Zugang, Arbeitsbereiche, Anzahl und Größe der Filmcrews, zu verwendende Kameraarten usw. werden von der UEFA im Voraus per Rundschreiben oder ähnlichem Kommunikationsmittel mitgeteilt. Alle Schutz- und Urheberrechte an zu solchen Zwecken produziertem Filmmaterial müssen schriftlich an die UEFA abgetreten werden, und auf Verlangen der UEFA muss sämtliches relevantes Filmmaterial innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der UEFA zur Verfügung gestellt werden. In folgenden Fällen ist anderweitiges Filmen, Aufnehmen und Fotografieren ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA untersagt: bei allen in einem Stadion durchgeführten Veranstaltungen, bei allen von der UEFA als offiziell bezeichneten Trainingseinheiten (ausgenommen die Trainingseinheit am Vortag des Spiels, die (teilweise) den Medien zugänglich ist), bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen und bei allen offiziellen Veranstaltungen im Rahmen der Endrunde.
- Mit der Anmeldung eines Verbands zum Wettbewerb erhält die UEFA im Falle der 63.07 Qualifikation des betreffenden Verbands für die Endrunde das nichtexklusive Recht, das Recht auf kostenlose Verwendung von Bildmaterial des Verbands für Herstellung von kommerziellen und Werbeartikeln (einschließlich Verpackungen und Werbematerial für solche Artikel) zu nutzen und/oder zu unterlizenzieren, vorausgesetzt, dass solche Artikel: (a) einen Bezug zur Endrunde aufweisen, (b) den Wettbewerbsnamen und/oder das Wettbewerbslogo (bzw. den Namen und/oder das Logo der Endrunde) enthalten, (c) Bildmaterial von allen anderen teilnehmenden Verbänden beinhalten und (d) keinem teilnehmenden Verband bzw. keiner Gruppe von Verbänden mehr Gewicht geben als anderen Verbänden. Die unter (c) und (d) genannten Anforderungen gelten nicht für die Verwendung von Bildmaterial des teilnehmenden Verbands, der den Wettbewerb gewinnt, falls es sich dabei um Bilder des betreffenden Verbands im Rahmen der Siegesfeier nach dem Endspiel (z.B. Bilder von der Pokalübergabe) handelt. Solche Produkte dürfen verkauft oder kostenlos verteilt werden, und die Verwendung von handelsüblichen Verweisen auf und/oder Branding von Herstellern, Vertreibern und/oder Providern der betreffenden Produkte in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine solchen Dritten oder seiner Produkte Verbinduna eines Dienstleistungen mit dem betreffenden teilnehmenden Verband schließen lassen. Dieser Absatz bezieht sich nicht auf Bildmaterial von Spielern der Verbände.
- 63.08 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb gewähren Verbände der UEFA das Recht auf kostenlose Nutzung (in Eigen- oder Unterlizenz) von fotografischem, audiovisuellem und visuellem Material ihrer Mannschaft, der Spieler und der

Offiziellen (einschließlich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie von Bildmaterial des Verbands und der Stadien, und zwar für folgende Zwecke: (a) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Endrunde (und künftiger Ausgaben der Endrunde); (b) für nicht kommerzielle Zwecke, Promotionund/oder redaktionelle Zwecke (einschließlich der Verwendung solchen Materials multilaterale TV-Produktion, die Medienpromotion Berichterstattung zur Endrunde, auch im Rahmen von digitalen Diensten der UEFA) und/oder (c) für andere von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegte Zwecke. Die Nutzung kann dabei auch nach Abschluss der Endrunde erfolgen, und die Verwendung von Verweisen auf und/oder Branding von Dritten einschließlich kommerzieller Partner in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern zwischen einzelnen Spielern oder Verbänden und kommerziellen Partnern keine direkte Assoziation geschaffen wird. Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen sämtliches zur Nutzung und Verwertung dieser Rechte durch die UEFA gemäß diesem Absatz geeignete Material sowie die nötigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

- 63.09 Jeder teilnehmende Verband hat das von der UEFA geschaffene kommerzielle Programm zur Verwertung der Marketingrechte an der Endrunde, einschließlich der Promotion-Programme der UEFA und ihrer kommerziellen Partner (z.B. Ballkinder, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Fahnenträger, Mann-des-Spiels-Auszeichnung oder Stadionführungen) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Trainer, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun. Die Verbände müssen diesbezüglich sicherstellen, dass ihre Spieler, Trainer, Offiziellen und anderen Angestellten darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.
- 63.10 Bezug nehmend auf Absatz 42.02 dürfen Verbände Eintrittskarten für Spiele der Endrunde weder direkt noch indirekt für Werbe-, Promotion- oder jegliche andere kommerzielle Zwecke verwenden, es sei denn, dies sei gemäß ihrer Vereinbarung zur Eintrittskartenzuteilung ausdrücklich erlaubt, und müssen sicherstellen, dass ihre Teamsponsoren und anderen kommerziellen Partner dies ebenfalls unterlassen (dazu gehören zum Beispiel das Anbieten von Eintrittskarten zum Verkauf, die zum Weiterverkauf bestimmt sind oder in einem Paket mit Reise oder Unterkunft angeboten werden, und die Verwendung von Karten als Geschenke oder Preise in einem Wettbewerb, Preisausschreiben oder Gewinnspiel). Die Durchführung einer Promotion, die explizit, implizit oder auf andere Weise Eintrittskarten für Spiele der Endrunde beinhaltet, ist als Verstoß gegen diese Anforderung zu werten.
- 63.11 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Verband abgeschlossenen Vereinbarungen und von der UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde iegliche Verantwortung und Haftung ab.

XIII - Medienangelegenheiten

Artikel 64 Pflichten im Bereich Medien – Qualifikationswettbewerb

- 64.01 Für den Qualifikationswettbewerb sind die Pflichten im Bereich Medien in Anhang I des Kommerziellen Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22 und im National Associations Manual 2018-2020 geregelt.
- 64.02 Die UEFA-Administration kann zu gegebener Zeit per Rundschreiben weitere Pflichten im Bereich der Medien sowohl für Standard- als auch für sogenannte Doppelproduktionen festlegen.

Artikel 65 Allgemeine Medienangelegenheiten – Endrunde

- 65.01 Jeder teilnehmende Verband muss einen eigens zu diesem Zweck abgestellten, Englisch sprechenden Pressechef ernennen, der Medienangelegenheiten mit der UEFA und den Medien gemäß dem Regelwerk der UEFA regelt und koordiniert. Der Pressechef des Verbands muss allen Medienaktivitäten beiwohnen und sicherstellen, dass die Mannschaft ihren Medienverpflichtungen im Zusammenhang mit den einzelnen Spielen nachkommt.
- 65.02 Die Mannschaften müssen umfassend hinsichtlich des Zugangs zu Spielern und Interviewanfragen von UEFA-Medienplattformen vor, während und nach dem Wettbewerb kooperieren. Anlässlich eines Medientages muss jede Mannschaft der UEFA Zugang zu den 23 Kaderspielern, zum Cheftrainer und zum Assistenztrainer geben, um Inhalte für Aktivitäten des Host Broadcasters und die UEFA-Medienplattformern zu erhalten. Jeder Medientag muss spätestens drei Tage vor dem ersten Endrundenspiel der entsprechenden Mannschaft durchgeführt werden, es sei denn, die Mannschaft und die UEFA hätten eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Das genaue Format und die Anforderungen werden von der UEFA festgelegt und kommuniziert.
- 65.03 In der Endrunde werden sämtliche Medienaktivitäten der Mannschaften im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, von der UEFA koordiniert.
- 65.04 Die UEFA ist für die Zuteilung und Ausgabe von Zutrittsberechtigungen zu den Spielen der Endrunde und zu offiziellen Medienaktivitäten an die Medien zuständig.
- 65.05 Die UEFA ist für die Akkreditierung sämtlicher Medienvertreter zuständig und kann jederzeit Akkreditierungen entziehen oder Maßnahmen gegen Medienvertreter ergreifen. Die UEFA kann teilnehmende Verbände hinsichtlich der Akkreditierung von Medienvertretern aus ihrem Land im Rahmen des Genehmigungs- und Schlichtungsverfahrens jederzeit konsultieren.
- 65.06 Jeder teilnehmende Verband hat in oder bei seinem Mannschaftsquartier ein Medienzentrum entsprechend den Vorgaben der UEFA einzurichten. Medienvertreter mit von der UEFA ausgestellten Akkreditierungen für die

Endrunde müssen Zugang zu diesem Medienzentrum erhalten. Die Verbände können auch eigene Zutrittskarten für das Medienzentrum an vertrauenswürdige Medienvertreter ohne UEFA-Akkreditierung ausgeben.

- 65.07 Entsprechend den Vorgaben der UEFA muss jede Mannschaft eine tägliche Medienaktivität in Form einer Medienkonferenz, einer Gemischten Zone oder einem alternativen, im Voraus mit der UEFA abgesprochenen Format abhalten. Zudem können Mannschaften vor einem Spiel jeweils nur eine vollständig geschlossene Trainingseinheit abhalten. Die anderen Trainingseinheiten müssen Medienvertretern während mindestens 15 Minuten zugänglich sein.
- 65.08 Für die Endrunde gelten folgende Zugangsbeschränkungen:
 - a. Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des Host Broadcasters.
 - b. Medienvertreter ohne entsprechende Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen Spielfeldrand und Zuschauertribünen. Nur Medienvertreter (Fotografen, audiovisuelle Rechteinhaber und der Host Broadcaster), die von der UEFA eine entsprechende Genehmigung für bestimmte Aktivitäten erhalten haben, dürfen in diesen Bereichen an den spezifischen Stellen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.
 - c. Den Medienvertretern ist es untersagt, den Spielertunnel oder den Bereich der Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind Flash-Interviews an den von der UEFA genehmigten Stellen und die genehmigten Aktivitäten des Host Broadcasters.
 - d. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des Host Broadcasters. Unter Aufsicht der UEFA kann am Spieltag vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Mannschaft und vor deren Ankunft eine kurze Filmsequenz in der Umkleidekabine gedreht werden. Dieses Recht steht ausschließlich dem/den wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber(n) aus dem Land der jeweiligen Mannschaft zu.

Artikel 66 Medienaktivitäten am Vortag des Spiels – Endrunde

Beide Mannschaften müssen ihre Trainingseinheit am Vortag des Spiels den 66.01 Medien mindestens während 15 Minuten gemäß einem mit der UEFA vorab zugänglich machen. Zeitplan Diese beiden Trainingseinheiten sind von den beiden Mannschaften und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Unter Vorbehalt von Absatz 39.01 finden die offiziellen Trainingseinheiten in dem Stadion statt, in dem das Spiel stattfindet, sofern mit der UEFA im Voraus nichts anderes vereinbart wurde. Jede Mannschaft kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Falls den Medien nur 15 Minuten Zugang – beginnend mit dem tatsächlichen Beginn der Trainingseinheit – gewährt wird, gilt diese Beschränkung für alle Medien, einschließlich der verbandseigenen Medienplattformen. Die UEFA hat sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach den 15 Minuten verlassen und

dass alle fest installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind. Beginnt eine Trainingseinheit früher als geplant, gelten die 15 Minuten gemäß vereinbartem Zeitplan. Beabsichtigt eine Mannschaft, am Vortag des Spiels keine Trainingseinheit abzuhalten, gilt die Trainingseinheit zwei Tage vor dem Spiel als offizielle Trainingseinheit vor dem Spiel und ist entsprechend den Medien zugänglich zu machen. Die UEFA ist darüber mindestens 24 Stunden im Voraus zu informieren

- 66.02 Am Vortag all ihrer Spiele muss jede Mannschaft eine offizielle UEFA-Medienkonferenz im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, abhalten. Diese Medienkonferenzen sind von der UEFA und den teilnehmenden Mannschaften so abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden und Redaktionsschlüsse eingehalten werden können. Die von der UEFA festgelegten Zeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung der UEFA endgültig. Bei der Medienkonferenz vor dem Spiel müssen der Cheftrainer und mindestens ein Spieler anwesend sein. Dies gilt auch im Falle einer Sperre des Cheftrainers. Bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen sind die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände zu verwenden.
- 66.03 Am Tag vor jedem Spiel muss jede Mannschaft ihren Cheftrainer und mindestens einen Spieler für Interviews mit dem Host Broadcaster und den Inhabern von audiovisuellen Live-Senderechten aus ihrem eigenen Land und dem Land der gegnerischen Mannschaft zur Verfügung stellen.

Artikel 67 Medienaktivitäten am Spieltag – Endrunde

- 67.01 Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten.
- 67.02 Die Interviews werden von der UEFA koordiniert und an im Voraus festgelegten Standorten gemäß den folgenden Regeln durchgeführt:
 - a. Vor jedem Spiel muss jede Mannschaft ihren Cheftrainer für ein Interview mit dem Host Broadcaster oder dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber ihres Landes zur Verfügung stellen (wie von der UEFA festgelegt). Anstelle des Cheftrainers können die Mannschaften einen Spieler für dieses Interview abstellen. Diese Interviews können zwischen der Ankunft im Stadion und dem Ende des Aufwärmens stattfinden. Die Zeiten sind zwischen der jeweiligen Mannschaft und der UEFA abzusprechen. Für zusätzliche Interviews vor dem Spiel muss das Einverständnis der Mannschaft eingeholt werden.
 - b. Halbzeitinterviews können mit Mannschaftsoffiziellen, einschließlich des Cheftrainers, geführt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.
 - c. Jede Mannschaft muss ihren Cheftrainer oder einen Spieler für ein Super-Flash-Interview mit dem Host Broadcaster oder dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber ihres Landes zur Verfügung stellen (wie von der UEFA festgelegt). Dieses Interview findet unmittelbar nach dem Schlusspfiff auf dem Spielfeld oder am Spielfeldrand statt. Für zusätzliche Super-Flash-Interviews muss das Einverständnis der Mannschaft eingeholt werden.

- d. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und mindestens vier Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten – darunter der Mann des Spiels –, allen Inhabern von audiovisuellen und Audio-Rechten zur Verfügung zu stellen. Der Cheftrainer und die bezeichneten Spieler müssen innerhalb von 15 Minuten nach Ende des Spiels für diese Interviews zur Verfügung stehen. Flash- und Studio-Interviews finden an ausgewiesenen Orten in der Nähe der Umkleidekabinen statt.
- e. Für Dopingkontrollen ausgewählte Spieler dürfen nach dem Spiel Interviews geben, sofern der UEFA-Dopingkontrolleur damit einverstanden ist und der Spieler von einer vom Dopingkontrolleur bestimmten Dopingkontroll-Begleitperson begleitet wird.
- f. Ist ihr Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat die Mannschaft die Möglichkeit, ihn für die Interviews nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.
- g. Die Mannschaften müssen zunächst Interviewanfragen von audiovisuellen Rechteinhabern nachkommen, bevor sie ihren verbandseigenen Medienplattformen Interviews geben.
- 67.03 Die offizielle UEFA-Medienkonferenz nach dem Spiel im Stadion wird von der UEFA koordiniert und muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer für diese Medienkonferenz zur Verfügung zu stellen. Falls der Cheftrainer eine andere Sprache spricht als die seines Verbands, kann der Pressechef der Mannschaft gebeten werden, für entsprechende Dolmetscher zu sorgen. Ist ihr Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat die Mannschaft die Möglichkeit, ihn für die Medienkonferenz nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.
- 67.04 Für die Medien ist nach dem Spiel eine "Gemischte Zone" zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen vorgesehen. Diese Zone ist nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich und wird von der UEFA in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Zugängen aufgeteilt. Alle eingesetzten Spieler, einschließlich der eingesetzten Ersatzspieler, sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren, um Medienvertretern Interviews zu geben. Die Mannschaften haben sicherzustellen, dass all diese Spieler die Gemischte Zone passieren.
- 67.05 Nach dem Spiel haben die Mannschaften sicherzustellen, dass alle Spieler, die offizielle UEFA-Auszeichungen gewonnen haben (darunter zum Beispiel der Mann des Spiels der UEFA oder der Spieler des Turniers der UEFA), der entsprechenden offiziellen Veranstaltung, Zeremonie, Medienkonferenz oder Preisverleihung beiwohnen.

XIV - Schlussbestimmungen

Artikel 68 Umsetzungsbestimmungen

68.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen und Richtlinien (einschließlich des National Associations Manual 2018-2020) zu erlassen.

Artikel 69 Unvorhergesehene Fälle

69.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der UEFA-Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

Artikel 70 Nichteinhaltung

70.01 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.

Artikel 71 Schiedsgericht des Sports (TAS)

71.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 72 Anhänge

72.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 73 Maßgebende Fassung

73.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

Artikel 74 Genehmigung und Inkrafttreten

74.01 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 25. Februar 2018 genehmigt und tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin Präsident

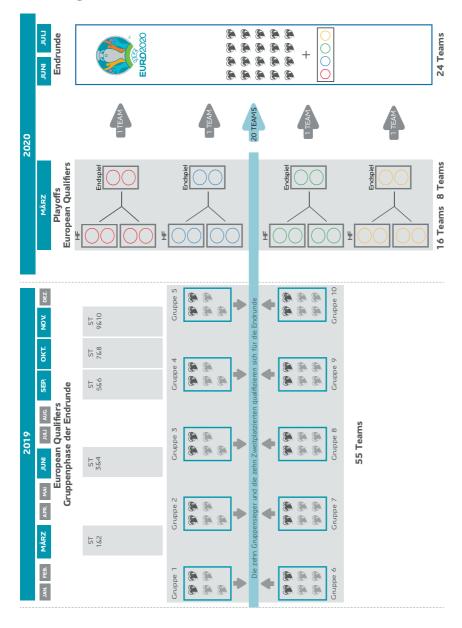
Theodore Theodoridis Generalsekretär

Bratislava, 25. Februar 2018

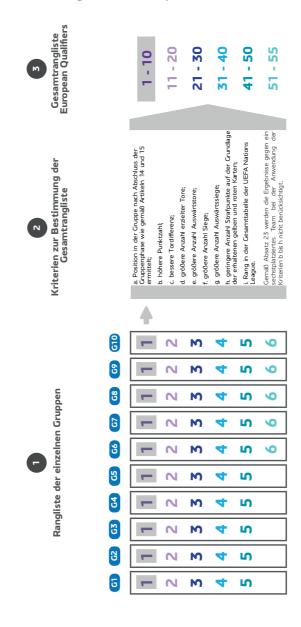
Anhang A – Spielkalender für Nationalmannschaften 2018-20

N O ← 8					N O F 0								0000								ten								
	31	31		31		31	31		31		31		31	31		31		31	31	Š	31		31		31	31			nierda
30	30	30	30	30	30	30	30		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	S	30	30	30	30	30	30			ne Tur
29	29	29	29	29	29	29	29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	53	29	59			sorisch
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	58	28	28	28	28	28	hase		Provi
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	duedo	.so	oires /
26	26	26	26	26	26	26	26	26		26	56	26	26	26	26	26	26	26	26	26	56	26	26	26	26	26	/Gruj	Playoff	provis
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	alronbe	age / F	Dates
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	23 24	s de g	е рап	tes / [
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	fatche	hes d	ent da
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	ge / N	/ Matc	urnan
21	21	21	21	21	21	21	51	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	oup sta	y-offs	nal to
20	20	20	20	20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	50	20	20	European Qualifiers group stage / Matches de groupe / Gruppenphase	PO: European Qualifiers play-offs / Matches de barrage / Playoffs	UEFA EURO 2020 provisional tournament dates / Dates provisoires / Provisorische Turnierdaten
19	19	19	19	19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	Sualifie	Sualifie	2020 p
18	18	18	18	8 3		18	18	9	18	18	48	18	18	8	18	18	1 8	18	18	18	18	18	2 5	19	18	18	ean (ean (EURO
17	17	17	17		17 17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17		17	17	17	17	17	17	7	17	17	17	Europ	Europ	UEFA
16	16	16	16		16 16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	Ö	PO:	Ë
15	15	15	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15			15	15	15	15	15	15	15	15	15	15			
4	4	4	4		14	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4 5		4	4	4	4	4	4	4 =	14	4	4	phase		
13	13	13	13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13 5	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	/ Liga	Ф	
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	e ligue	dphas	
7	7			1 L 2	7	7	7	=	7	7	₩ 5		7	=		<u>5</u> =	7	7	1	7	7	7	=	7	= ==	7	ase d	le / En	
10	10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	9	10			9 6	10	10	10	9	10	10	10	10	10	9	e/Ph	e lina	
6	6	6	0 N	6	6	6	6	6	6	6	o [6		ရှိ စ	0	6	6	6	6	6	6	6	6	<u>.</u> 0	6	bhas	Phas	
00	80	ω }	- ω	00	80	00	80	00	00	80	8 2		8		ဗို့ ထ	∞	80	00	80	∞	œ	œ	œ	∞ [_ ∞	∞	league	finals	
7	7		N ~	7	7	7	7	7	7	7	7	<u></u>	7		~	7	7	7	7	7	7	7	7	7	_	7	adane	ague	
9	9	9	ပ္	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	ဖ	9	NL: UEFA Nations League league phase / Phase de ligue / Ligaphase	F4: UEFA Nations League finals / Phase finale / Endphase	
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	ω <u>1</u>	2	2	2	2 2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	S	2	A Nati	A Nati	
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	UEF,	UEF	
က	က	က	က	က	က	3	က	3	3	က	က	က	က	က	က	3	က	က	က	3	က	က	3	ကြ		3	Ę	F4:	
7	2	7	2	7	7	2	7	2	7	2	7	2	7	7	2	7	7	2	2	7	2	7	7	7	2	7			
_	_	~	~	_	~	-	-	_	~	_	~	~	_	~	~	~	~	~	-	~	_	_	~	<u>-</u> t	_	~	Mon	Lu	Mon
June	July	August	September	October	November	December	January	February	March	April	May	June	July	August	September	October	November	December	January	February	March	April	Мау	June	July	August	Start of the week:	Début de semaine:	Wochenbeginn:

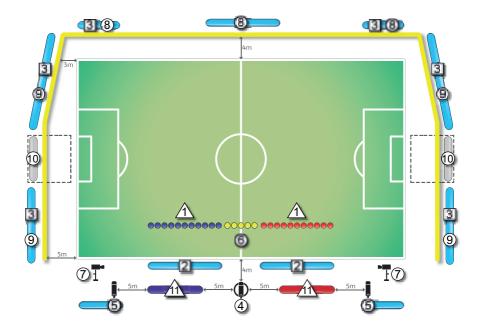
Anhang B - Wettbewerbsmodus



Anhang C – Schlussrangliste European Qualifiers



Anhang D - Spielfeldorganisation



- 1. Mannschaften vor dem Spiel
- 2. Fotografen vor dem Spiel
- 3. Fotografen während des Spiels
- 4. Mittellinie-Kamera
- 5. 20-Meter-Kamera
- 6. Tragbare TV-Kamera (vor dem Spiel, während der Aufreihung und nach dem Spiel)
- 7. Steadicam während des Spiels
- 8. Reverse-Angle-Kameras
- 9. Zusätzliche TV-Kameras (reservierter Bereich von mindestens 10 x 2 m)
- 10. Kameras des Host Broadcasters (nur Kameras mit Fernauslöser vor Werbebanden)
- 11. Ersatzbänke
- Werbebanden

Hinweis: Diagramm entspricht Standard-Anordnung. Änderungen gemäß der jeweiligen Stadionkonfiguration vorbehalten. Jegliche Ausrüstung am Spielfeldrand ist so zu platzieren, dass sie keine Gefahr für Spieler, Trainer und Schiedsrichter darstellt.

Index

A	Genehmigung Spielerausrüstung
Abgebrochene Spiele25, 26, 27	Gruppenbildung14, 15, 17, 22
Abzeichen47	
Akkreditierungen54	Н
Ankunft der Mannschaften 26, 38, 51	Halbzeitpause14, 30
	Händeschütteln38
Anmeldeunterlagen8 Anstoßzeiten8	Höhere Gewalt12, 58
Anstobzeiten7	Hymnen38
	1
Anzeigetafel32 Aufreihung der Mannschaften38	Information later well a Kritanian
	Infrastrukturelle Kriterien29
Aufwärmen	Interviews56
Ausrüstung34, 46, 51 Auswechseltafeln34	K
Auswechseitalein34	KoSpiele14, 16, 19, 21, 22, 61
В	Karten44
Bälle34	Koeffizientenrangliste14, 19
Berufung45	Kommerzielle Rechte 7, 24, 35, 36, 49, 50
Bewässerung	Kosten27, 48, 49
Bildschirme32	Kunstrasen31
Diagetii iiie	Kulisti aseli
C	M
Cheftrainer9, 40, 54, 55, 56	Maßgebende Fassung58
Countdown vor dem Spiel38	Medaillen13
	Medienkonferenzen51, 54, 56, 57
D	Medienverantwortlicher der UEFA 54, 57
Doping11, 56	Medienzentrum54
Drittplatzierte Mannschaften16, 20	Medienzugang54, 55, 57
E	Medizinische Anforderungen
Einlaufmusik38	Meldung von Spielern40
Eintrittskarten	
	N
Elfmeterschießen	Nachbildung12
Ernennung von Schiedsrichtern42	Namen37, 40, 47
Ersatzbänke37, 38	Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter42
Ersatzspieler	Nichteinhaltung58
Ersetzen von Spielern37, 40	Nummern37, 47
Ersetzung von Schiedsrichtern42	Р
F	•
Fairplay8, 32, 38	Pause vor Verlängerung22
Farben46	Plaketten
Feldverweise44	Playoffs
Finanzielle Grundsätze48	Pokal12
Flaggen38	Pressechef50, 54, 57
Flutlicht31	Protest45
Freundschaftsspiele24, 60	Public Viewing33
_	Punktegleichheit15, 19
G	R
Gelbe Karten44	Rangliste14, 15, 22, 62
Gemischte Zone54, 57	Rasen30, 31
Genehmigung59	

Rechtspflegeordnung44
Respect-Abzeichen47
Rote Karten44
Ruhetage24
Traine tage
S
Schiedsgericht des Sports8, 58
Schiedsrichter35, 42, 48
Schiedsrichter-Begleitperson42
Schiedsrichterteam42
Schutz- und Urheberrechte13, 52
Setzsystem
Sicherheit9, 10, 29, 35
Sitze für Betreuer37, 38
Spezielles Material47
Spielabbruch25, 26, 28
Spielabsage25, 26
Spielberechtigung8, 40
Spielblatt27, 37, 38, 40, 47
Spieldaten24, 60
Spielerliste
Spielfeldzustand26, 27, 30, 34
Spiellelazastaria20, 27, 30, 34
Spielkalender
Spielmodus
Spielplan13, 18, 24, 25
Spielprotokoll38
Spielregeln
Spielsperren44
Stadienliste25
Stadiondach31
Stadioninspektionen29
Stadionkategorien29
Stadionuhren32
Judionani en
T
TAS
Technische Zone38
Titelhalterabzeichen47
Trainerqualifikation
Trainingseinheiten
Training Seminerten
30, 34, 35, 46, 47, 51, 54, 55
Trainingsplätze34, 35, 50, 51
U
Unvorhergesehene Fälle58
V
Verlängerung22, 32
Versicherung
Verwarnungen44

W	
Werbung am Spielfeldrand	30
Wettbewerbsabzeichen	47
Wettbewerbsphasen	8, 14
Z	
Zweitplatzierte Mannschaften	17, 20





UEFA ROUTE DE GENÈVE 46 CH-1260 NYON 2 SWITZERLAND TELEPHONE: +41 848 00 27 27 TELEFAX: +41 848 01 27 27 UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL